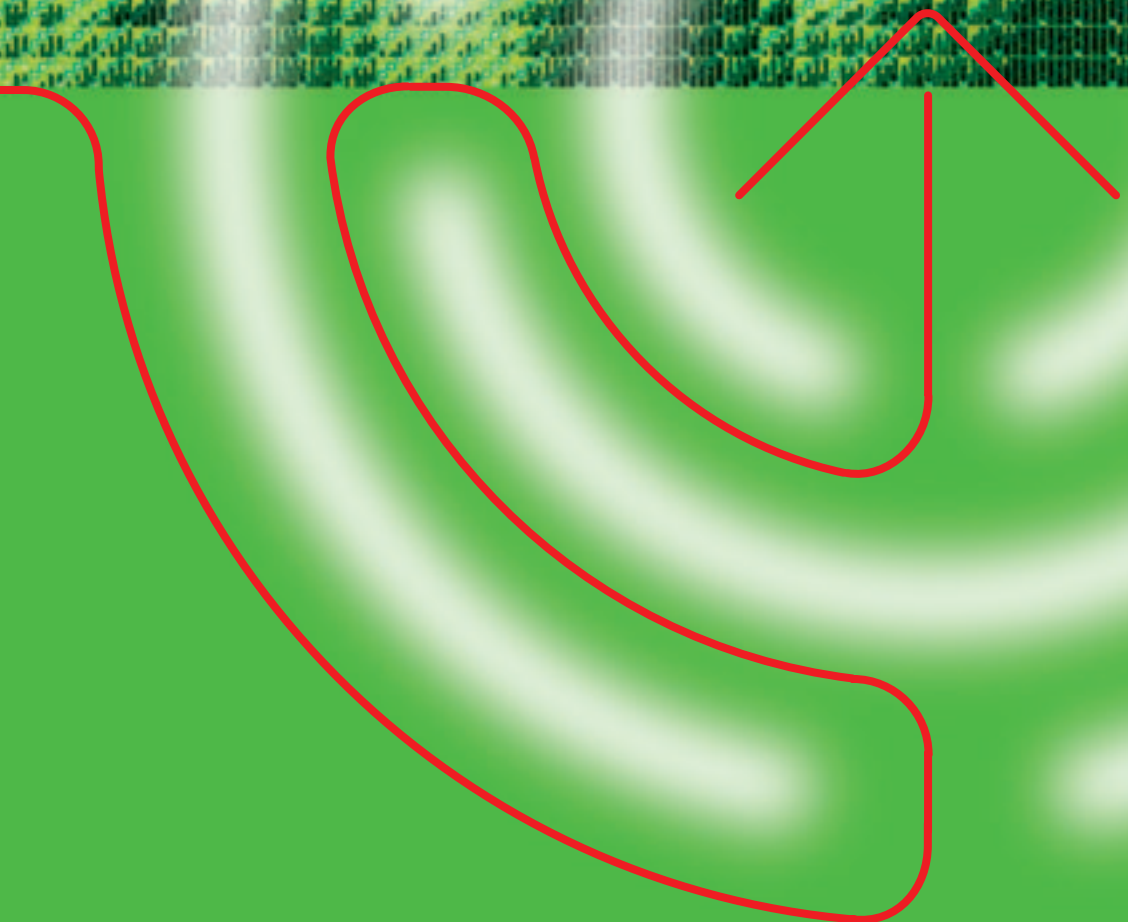


ERKLÄRUNG

Wegleitung zur
Steuererklärung
2002



Wissen Sie,

dass der Kanton Luzern jedes Jahr*

27,9 Mio. Passagiere
im öffentlichen
Regionalverkehr
transportiert?

seine Verschuldung
seit 1997 um rund
300 Mio. Franken
reduziert hat?

seine Polizistinnen
und Polizisten während
rund 80000 Stunden
für Ihre Sicherheit
einsetzt?

sicher stellt, dass
rund 73000 Personen an
Schulen ausgebildet
werden können?

die Kantonspolizei
zu 2633 Verkehrsunfällen
ausrücken lässt?

50000 Krankenkassen-
prämien verbilligt?

34077 stationäre
Patientinnen und
Patienten pflegt?

zusammen mit
den 107 Gemeinden
205000 Steuerveranlagungen
vornimmt?

43,3 Mio. Franken
für Kantonsstrassen und
16,2 Mio. Franken für
deren Unterhalt ausgibt?

* Zahlen aus dem Jahr 2001

Luzern gehört Ihnen!

Vom Kanton Luzern dürfen Sie viel erwarten: Leistungen für die Allgemeinheit. Und Leistungen speziell für Sie: Für Ihre Familie. Für Ihre Gemeinde. Für Ihre Gesundheit. Für Ihre Sicherheit. Für Ihre Mobilität. Für Ihre Zukunft... Alles geleistet von kompetenten, freundlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Inhaltsverzeichnis

Adressen und Informationen, die weiterhelfen	5
Wer hat eine Steuererklärung 2002 einzureichen?	6
Heirat, Scheidung oder Trennung	6
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2002	6
Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2002	7
Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2002	7
Grundsätze der Gegenwartsbemessung	7
So gehen Sie am besten vor	8
Was bei Terminproblemen?	9
Wichtig zu wissen	9
Anmerkungen zur Steuerzahlung	10
Beispiel	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	18
Kapitalleistungen aus Vorsorge	18
Einkünfte im In- und Ausland	19
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	19
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	19
Einkünfte Sozial- und anderen Versicherungen	20
Wertschriftenertrag	22
Übrige Einkünfte und Gewinne	22
Nettoeinkünfte aus Liegenschaften	23
Abzüge	25
Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit	25
Schuldzinsen	27
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	28
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	28
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	29
Weitere Abzüge	29
Einkommensberechnung	30
Zusätzliche Abzüge	30
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	31
Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)	31
Vermögen im In- und Ausland	32
Bewegliches Privatvermögen	32
Liegenschaften	33
Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag	33
Schulden	33
Steuerfreie Beträge	34
Beilagen zur Steuererklärung	35
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2002 mit Verrechnungssteuerantrag	36
Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug	38
Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	39
Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern – direkte Bundessteuer	41
Einkommenssteuertarif für Alleinstehende	44
Einkommenssteuertarif für Familien	45
Vermögenssteuertarif	46
Steuerberechnung direkte Bundessteuer	47
Mietwertansätze 2002	48
Muster für Aufstellungen	51

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons, der Gemeinden und des Bundes werden aufgrund des Einkommens 2002 bzw. dem Vermögen per 31. Dezember 2002 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) ermittelt. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden, weil erst dann alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt sind. Dies hat zur Folge, dass die Steuerpflichtigen in der jeweiligen Steuerperiode zuerst eine provisorische Steuerrechnung erhalten.

Wir bitten Sie, die Steuererklärung 2002 samt Hilfsblättern auszufüllen und innerhalb von 30 Tagen einzureichen. In der Steuererklärung 2002 ist das Einkommen des Jahres 2002 und das Vermögen per 31. Dezember 2002 oder am Ende der Steuerpflicht zu deklarieren. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2002 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

Die Angaben zur Steuerperiode 2002 dienen in der Regel auch für die provisorische Steuerrechnung 2003. Falls sich Ihre Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2003 jedoch voraussichtlich dauernd verändern, haben Sie die Möglichkeit, dies auf Seite 3 der Steuererklärung zu vermerken. Wir bitten Sie, die zu erwartenden Einkommensveränderungen in einem Begleitschreiben kurz zu erläutern.

Die Formulare sind so wie in der letzten Steuerperiode gestaltet. Lediglich das Liegenschaftenverzeichnis ist neu. Die Formulare sind so konzipiert, dass sie mit modernster Technologie automatisch verarbeitet werden können. Benutzen Sie auch die Möglichkeit, die Steuererklärung mit dem PC auszufüllen. Sie können bei Ihrem Gemeindesteueramt eine CD beziehen oder das Programm vom Internet herunterladen (www.steuernluzern.ch). Lesen Sie in dieser Wegleitung ab Seite 8 «So gehen Sie am besten vor». Sie finden dort auch ein illustriertes Beispiel zum Ausfüllen der Formulare.

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung möglichst bald. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, stellen Sie vor Ablauf dieses Termins beim zuständigen Gemeindesteueramt ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu ausfüllen, desto weniger besteht Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur die Steuerbehörden, sondern auch sich selbst und helfen so Kosten sparen.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Steuerverwaltung des Kantons Luzern

Adressen und Informationen, die weiterhelfen

Mit der Wegleitung versuchen wir Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteueramt gerne zur Verfügung.**

Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes. Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 - 228 56 46 oder unter www.steuernluzern.ch beziehen.

Die kantonale Steuerverwaltung ist seit einiger Zeit auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter www.steuernluzern.ch abrufen. Neben Aktualitäten stehen Ihnen sämtliche Informationen und Grundlagen für das Steuerverfahren zur Verfügung. Sie können dort insbesondere ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung und zur Steuerberechnung (Steuercalculator) sowie Formulare abrufen.

Auf Beginn der Steuerperiode 2001 ist das **Luzerner Steuerbuch (LU StB)** erschienen. Es gibt einen umfassenden Überblick über die Steuerpraxis im Kanton Luzern. Es enthält viele Detailinformationen zum Steuerverfahren und richtet sich in erster Linie an die Steuersachverständigen. Da es auf dem Internet (www.steuernluzern.ch) frei zugänglich ist, kann es aber von jederman gratis konsultiert werden. Das Luzerner Steuerbuch umfasst 6 Ordner mit Loseblättern. In der gedruckten Fassung kann es beim Lehrmittelverlag/DMZ, Schachenhof 4, 6014 Littau oder Fax 041 – 259 42 09 bestellt werden (Fr. 245.–).

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern bietet für die Steuerperiode 2002 ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung an. Die meisten Formulare für natürliche Personen (also auch für Selbständigerwerbende und Landwirte) können elektronisch erstellt werden. Es wurden Plausibilitätsprüfungen eingebaut und Daten aus den Vorperioden können teilweise übernommen werden. Die Daten können mittels dem integrierten Bar-Code-Blatt bei den Gemeindesteuerämtern wie auch bei der Steuerverwaltung eingescannt und unmittelbar weiterverarbeitet werden.

Die Software wird ab Anfang Januar 2003 auf dem Internet zur Verfügung stehen – mit Versionen für PC- und Mac-User. Als Alternative kann bei den Gemeindesteuerämtern bzw. bei der Steuerverwaltung des Kantons Luzern kostenlos eine CD-ROM bezogen werden. Für Ihre installations- und programmtechnischen Fragen wird eine Hotline eingerichtet.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Registernummer enthalten, datiert und unterschrieben sind, sowie mit dem von der Steuerverwaltung des Kantons Luzern definierten Bar-Code eingereicht werden. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie das Original der Steuererklärung und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wieder beilegen.

[Gemeindesteueramt](#)

www.steuernluzern.ch

[Luzerner Steuerbuch](#)

[Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, ist das vom PC erstellte Datenblatt beizulegen](#)

Wer hat eine Steuererklärung 2002 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2002 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2002 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten.
- Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2002 volljährig geworden sind (Jahrgang 1984), haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2002 einzureichen. Lehrlings- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Einkünfte, die Schüler/Schülerinnen, Lehrlinge oder Studenten/Studentinnen während der Ausbildungszeit aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht mündig ist.
- Wer im Kanton Luzern nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons.
- Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen sind aber an der Quelle besteuerte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch **verpflichtet**, eine Steuererklärung 2002 einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren:
 - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als Fr. 120'000.– betragen
 - wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.
- Bitte füllen Sie die Steuererklärung 2002 auch vollständig aus, wenn gemäss «Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe» die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass bzw. Teilerlass erfüllt sind. Das Merkblatt erhalten Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuernluzern.ch.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2002 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2002 **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2002 je eine separate Steuererklärung 2002 einzureichen.

Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2002

Erfolgt in der Steuerperiode 2002 ein Wegzug in einen anderen Kanton mit einjähriger Steuerperiode (alle Kantone ausser TI, VD, VS), besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Luzern ist keine Steuererklärung mehr einzureichen.

Erfolgt in der Steuerperiode 2002 ein Wegzug ins Ausland oder in einen anderen Kanton mit zweijähriger Steuerperiode (TI, VD, VS), endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum. Es ist die Steuererklärung 2002 bis zum Wegzug auszufüllen, d.h. das Einkommen ab Beginn 2002 bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht.

Wegzug aus dem Kanton Luzern

Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2002

Erfolgt in der Steuerperiode 2002 ein Zuzug von einem anderen Kanton mit einjähriger Steuerperiode (alle Kantone ausser TI, VD, VS), besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Luzern. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2002 und das Vermögen per 31. Dezember 2002 zu deklarieren.

Erfolgt in der Steuerperiode 2002 ein Zuzug aus dem Ausland oder aus einem Kanton mit zweijähriger Steuerperiode (TI, VD, VS), beginnt die Steuerpflicht im Kanton Luzern ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2002 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2002 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2002 in die Steuererklärung einzutragen. Analoges gilt beim Wechsel von der Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung.

Zuzug in den Kanton Luzern

Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2002

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2002 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beendigung der Steuerpflicht.

Die Erben/Erbinen haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2002 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2002 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2002 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2002 sowie sein Vermögen Ende 2002 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in verschiedenen Steuererklärungen anzugeben.

Todesfall

Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2002 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2002 ist demnach das Einkommen, das im Kalenderjahr 2002 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2002 einzutragen.**

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2002 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2002 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen. Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende dieses Geschäftsjahres.

Wenn Sie im Jahre 2002 Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen erhalten bzw. ausgerichtet haben oder an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind, beantworten Sie bitte die Fragen auf der Vorderseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft in der Steuerperiode 2002 sind in der Steuererklärung 2002 die Erträge zu deklarieren,

Allgemeiner Grundsatz

Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Selbständige Erwerbstätigkeit

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

die ab Erhalt bis Ende 2002 erzielt werden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Bei einem Erbanfall wird eine Vermögenssteuer getrennt erhoben für die Zeit ab Beginn 2002 bis Erbgang sowie ab Erbgang bis Ende 2002. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Steuerbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor.

Beginn und Beendigung der Steuerpflicht

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Um die Steuerprogression zu ermitteln (Satzbestimmung) werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; gleich werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch die Steuerbehörde. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Für weitere Informationen besteht ein Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht von natürlichen Personen.

So gehen Sie am besten vor

Zuerst Unterlagen beschaffen

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **AHV/IV-Postabschnitte** oder andere Rentenausweise
- **Sparhefte** mit den nachgetragenen Zinsen 2002
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2002 der Depotbanken
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

Der nächste Schritt

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus, wie zum Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; Berufsauslagen; Schuldenverzeichnis; Versicherungsbeiträge; Liegenschaftsverzeichnis; Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten; Unterhaltsbeiträge usw. Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung.

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Formulare sowie die ausdrücklich verlangten Bescheinigungen (z.B. über Einzahlung in die Säule 3a) oder Belege und die verlangten detaillierten Aufstellungen bei. Bitte erstellen Sie immer dann eine Aufstellung, wenn sich eine Deklaration aus verschiedenen Positionen zusammensetzt. Die Aufstellungen müssen mindestens Zweck bzw. Art der Leistung, Empfänger/in, Zahlungsdatum und bezahlter Betrag beinhalten. Ein Muster für eine Aufstellung finden Sie auf der letzten Seite dieser Wegleitung. Die Einforderung von Belegen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Die Wegleitung gibt Auskunft

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen. Das Steuererklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

Für das **Ausfüllen der Steuererklärung mit dem PC** siehe Seite 5 dieser Wegleitung. Wenn Sie die Steuererklärung «von Hand» ausfüllen, verwenden Sie bitte einen **schwarzen** oder **blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Bitte beachten Sie gege-

benenfalls auch das vom Gemeindesteueramt beigelegte Merkblatt «So fülle ich die Scanning-Formulare aus». Sie ermöglichen so, dass die Formulare optimal mit modernster Technologie automatisch verarbeitet werden können.

Was bei Terminproblemen?

Die Steuererklärung ist **innerhalb von 30 Tagen** seit der Zustellung ausgefüllt an das Gemeindesteueramt zurückzusenden. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, dann verlangen Sie beim Gemeindesteueramt vor Ablauf der Frist mit begründetem Gesuch eine entsprechende Fristverlängerung. Die Frist wird entsprechend den angegebenen Gründen erstreckt. Beachten Sie jedoch, dass über den 31. Dezember 2003 hinausgehenden Gesuchen nur aus zwingenden Gründen entsprochen werden kann.

Falls Sie eine Fristverlängerung für die Steuererklärung verlangen, empfehlen wir trotzdem das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen und innert der ordentlichen Frist (30 Tage seit der Zustellung der Steuererklärung) einzureichen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer provisorischen Steuerrechnung Verrechnungssteuer angerechnet wird, was in Ihrem eigenen Interesse liegt.

Selbständigerwerbende, Landwirte/Landwirtinnen und Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen haben eine generelle Frist für die Einreichung der Steuererklärungen bis am 31. August 2003. Die professionellen Steuervertretungen sind darüber informiert, dass laufend, bis Ende August jedoch mindestens die Hälfte und bis Ende November annähernd 100% der Steuererklärungen 2002 einzureichen sind.

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

Wichtig zu wissen

Ihre Angaben über das **Einkommen** in der Steuererklärung dienen zugleich als Grundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer.

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Verheiratete) gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Familien besteuert. Dies gilt unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben müssen.

Eine Ermessenseinschätzung muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, um das Einkommen und Vermögen einwandfrei zu ermitteln. Die Ermessenseinschätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.

Der Versuch einer Steuerhinterziehung wird mit einer Busse geahndet. Wer in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse. Macht aber jemand eine sogenannte Selbstanzeige, mit welcher die steuerlichen Verfehlungen den Steuerbehörden in vollem Umfang zur Kenntnis gebracht werden, wird die Busse um 80% ermässigt.

Fristerstreckungsgesuch einreichen

Bundessteuer

Ehepaare

Ermessenseinschätzung

Was geschieht bei Steuerhinterziehung?

Steuerbetrug

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung

Steuern 2002

Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31. Dezember 2002.

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2002 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2002.

Sämtliche **Vorauszahlungen**, die Sie im Kalenderjahr 2002 geleistet haben, werden bis zum 31. Dezember 2002 **zu Ihren Gunsten verzinst**. Ebenfalls verzinst wird ein gegenüber der Schlussrechnung zuviel bezahlter Betrag (positiver Ausgleichszins). Andererseits wird auf einem zu wenig bezahlten Betrag ein negativer Ausgleichszins erhoben. Ebenfalls ein Zins zu Lasten der Steuerpflichtigen muss bei verspäteter Zahlung berechnet werden.

Steuern 2003

Die Aktontorechnung 2003 (provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2003) wird in der Regel auf der Basis der vorliegenden Steuererklärung 2002 erstellt.

Falls sich Ihre Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2003 voraussichtlich dauernd verändern, sollten Sie dies auf Seite 3 der Steuererklärung vermerken. Wir bitten Sie, die zu erwartenden Einkommensveränderungen in einem Begleitschreiben kurz zu erläutern.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2003 im Vergleich zum Kalenderjahr 2002 erheblich geändert haben, sollten Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2003 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim Gemeindesteuernamt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) beantragen. Sie können dazu auch eine Steuererklärung 2003 ausfüllen. Die Formulare können beim Gemeindesteuernamt Ihres Wohnortes bezogen werden.

Bitte beachten Sie dabei, dass auf allen späteren Steuernachforderungen Zinsen erhoben, spätere Steuerrückerstattungen jedoch verzinst werden.

Verrechnungssteuer 2002

Ihr Verrechnungssteuerguthaben der Fälligkeiten 2002 wird der provisorischen Steuerrechnung 2003 als Vorauszahlung gutgeschrieben. Diese provisorische Verrechnungssteuergutschrift kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. März 2003 gestellt wird. Wir empfehlen Ihnen daher, auch dann einen Verrechnungssteuerantrag einzureichen, wenn für die Steuererklärung eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuer 2002 erfolgt mit der Schlussrechnung des Steuerjahres 2003


Vorauszahlen

Profitieren Sie von der attraktiven Möglichkeit Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden verzinst. Vergleichen Sie dazu im weiteren auch die Publikationen unter www.steuernluzern.ch und setzen Sie sich für die Einzahlungsscheine mit Ihrem Gemeindesteuernamt in Verbindung.

Seite 1: Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.



Steuererklärung 2002

für natürliche Personen
Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Reg.-Nr. / Reg.-Gruppe **152.55.261** Gemeinde **Luzern**
 Versanddatum _____

Adresse steuerpflichtige Person _____

Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person _____

Beispiel-Muster
Markus und Agnes
Bachstrasse 100
6000 Luzern

1. Bei vertraglicher Vertretung ist nebenstehend die vollständige Adresse des/der Vertreters/in anzugeben. Die unterschriftliche Vollmachtserklärung finden Sie auf der letzten Seite dieser Steuererklärung.

Adresse _____
Telefon _____

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2002

<p>2. Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger</p> <p>Geburtsdatum 30. 5. 1955</p> <p>Zivilstand verheiratet</p> <p>Konfession reformiert</p> <p>Beruf Sachbearbeiter</p> <p>Arbeitgeber/in XX AG</p> <p>seit 1.7.1985</p> <p>Arbeitsort Sursee</p> <p>Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p>Steuerpflichtige Ehefrau</p> <p>Geburtsdatum 26. 11. 1955</p> <p>Vorname Agnes</p> <p>Konfession röm. katholisch</p> <p>Beruf Büchhändlerin</p> <p>Arbeitgeber/in Bücher GmbH</p> <p>seit 15.10.2000</p> <p>Arbeitsort Luzern</p> <p>Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Minderjährige (1985-2002) oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:
(ohne Kinder, für die Sie unter Ziffer 255 Unterhaltsbeiträge abziehen)

Vorname, Name	Geburtsjahr	Konfession	In Ihrem Haushalt?	Schule oder Lehrfirma, Studienort (wenn in Ausbildung)	voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
René Beispiel	1987	r.kath.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sekundarschule	2003	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

4. Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2'300 unterstützen

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. _____
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Fr. _____

5. Allein stehende Steuerpflichtige

5.1 Leben Sie ausschliesslich mit oben aufgeführten Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen? ja nein

5.2 Kommen Sie für den Unterhalt der in Ihrem Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen zur Hauptsache auf? ja nein


5.3 Steht Ihnen die elterliche Sorge der in Ziffer 3 aufgeführten Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam zu? ja nein

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Betrag Fr. _____ Auszahlungsdatum: _____ Von wem? _____

Betrag Fr. _____ Auszahlungsdatum: _____ Von wem? _____

Tarif: **Alleinstehend** **Familientarif:** Verheiratet
 Alleinstehende mit Unterstützungspflichten, wenn Ziff. 5.1 und 5.2 mit ja beantwortet



9 301000 208016

Beispiel:

Familie Beispiel-Muster

- verheiratet
- ein unmündiges Kind
- unselbständige Erwerbstätigkeit
- 2-Familienhaus (1 Wohnung selbstbewohnt, 1 Wohnung vermietet).

Beispiel

Form. 11 EDP dfr/A4-q
Lohnausweis für die Steuererklärung d'impôt
Certificat de salaire pour la déclaration d'imposta
Certificato di salario per la dichiarazione d'imposta

Abteilung - Département - Dipartimento: **Kundendienst** Arbeitsort - Lieu de travail - Luogo di lavoro: **Sursee**

Erläuterungen siehe Rückseite Explications voir au verso Spiegazioni vedi a tergo

Beschäftigungsdauer - Durée de l'engagement - Durata dell'impiego
 vom - du - dal: **01.01.2002** bis - au - al: **31.12.2002**

Tage 4) - Jours 4) - Giorni 4)

A Jahr / Année / Anno: 2002	B Bruttolohn total / Salaire brut total / Salario lordo totale: 95'896	C AHV / IV / EO / ALV / AVS / AI / APG / AC / AVS / AI / I / PG / AD: 6'151	D Berufl. Vorsorge 2) / Prévoyance prof. 2) / Previdenza prof. 2): 4'204	E Nettolohn I / Salaire net I / Salario netto I: 85'541	F Prämien NBUV 3) / Primes AANP 3) / Premi AANP 3): 1'530	G Nettolohn II / Salaire net II / Salario netto II: 84'011
------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

1. Lohn - Salaire - Salario

Nirgends Rappen angeben - N'indiquer les centimes nulle part - Non indicare i centesimi in nessun luogo

2. Im vorstehenden Bruttolohn sind u.a. inbegriffen - Le salaire brut indiqué ci-dessus comprend entre autres - Il salario lordo di cui sopra comprende fra l'

a Kinderzulagen / Allocations pour enfants / Assegni per figli: 1980	b Wegvergütungen / Indemnités de transport / Indennità di trasporto	c Taggelder aus Vers. 5) / indemn. journal. d'assur. 5) / indenn. giorn. d'assicur. 5)	d Trinkgelder / Pourboires / Mance	e Naturalleistungen / Prestations en nature / Prestazioni in natura	f Dienstaltersgeschenk / Cadeau pour ancienneté de service / Regalo per anzianità di servizio	g Heirats- und Alloc. de me / Assegni ma
-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

Werte mit Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen:

- Spar-, Anlage- und Depositionen, resp. -konti, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, Postkonti
- Inländische Aktien, Anlagensonds und Obligationen, Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
- Gewinne aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto (Originalbescheinigungen belegen)
- Gratiskonten mit Verrechnungssteuerabzug

Nennwert / Stückzahl	Valoren-Nummer	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte, Kontoart und Nummern angeben	Eröffnung / Ausgabe / Kauf	Verfall / Verkauf	Steuervert am 31.12.2002	Bruttoertrag 2002
					in % oder pro Stk.	Fr. ohne Rappen
		Bei Festgeldanlagen Bankbelege belegen!				
		LUKB Spkto. 01-07-346643-01			14853	315
		Raiffeisenbank 916.213.66			10584	207
		Postkonto 32-981621-00			1566	35
100'000	56226	Obligationen UBS	15.1.99	15.1.03	100000	3750
		Lothogewinn (gem. Beilage) 24.3.02				5126
						127003
						9433
						3302

In diese Kolonne ist der Zinsertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer einzutragen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen:

- Sparhefte usw., deren Bruttozins Fr. 50.-- nicht übersteigt
- Inländische Darlehen, Hypothekendarlehen und andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug
- Bargewinne aus ausländischen Lotterien, sowie Naturaltreffer
- Ausländische Obligationen, Aktien, Anlagensonds, Wertschriften und Guthaben aller Art
- Gratiskonten ohne Verrechnungssteuerabzug
- Erträge aus Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Origin-Währ. / Euro etc.	Nennwert / Stückzahl	Valoren-Nummer	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte, Kaufs- und Verkaufsabrechnungen von Anlagensonds und Zerobonds belegen!	Eröffnung / Ausgabe / Kauf	Verfall / Verkauf	in % oder pro Stk.	Fr. ohne Rappen	Steuervert am 31.12.2002	Bruttoertrag 2002
			Regiobank Sparkonto 324.000.400-1				1566		43
50'000		123 456	Hypobank Wien Darlehen V. Muster	2001	2005	5%	51000		2500
						4%	20000		800
							72566		3343
							127003		9433
							199569		12776
									398
							199569		500
									11878

- Übertrag der Zahlen aus allfälligen Beiblättern
- Übertrag ab Formular pauschale Steuerrechnung und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA (DA-1)
- Total B Steuervert / Bruttoertrag
- Total A Werte mit Verrechnungssteuer (Übertr. von Seite A)
- Total I (Total Ziffern 3 und 4)
- Abzüglich Vermögensverwaltungskosten **Belege***
- Abzüglich Lottereeinsätze **Belege***
- Total II (Ziffer 5 abzüglich Ziffer 6 und 7)

Ihr Verrechnungssteueranspruch wird steuerertragsmindernd geltend gemacht werden

Ihr Verrechnungssteueranspruch wird Ihren Steuern gutgeschrieben.

1) GM = Geschäftsvermögen der/des Steuerpflichtigen
 GF = Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Ehefrau
 NV = Nutzungsvermögen
 E = Teil aus Erbschaft
 S = Teil aus Schenkung
 EW = Erbvermögen
 K = Kindvermögen

Entscheid: Datum: Sachbearbeiterin:

Reg.-Nr.: _____
nur bei PC-Formularen ausfüllen

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

der/des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der minderjährigen Kinder, ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder

Einkünfte 2002
(bei Zuzug/ Wegzug/ Todesfall vgl. Wegleitung)

			Fr. ohne Rappen				
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit							
100	Haupterwerb	der/des Steuerpflichtigen	Lohnausweis				
			8	4	0	1	1
101		der steuerpflichtigen Ehefrau	Lohnausweis				
			2	5	8	9	3
104	Nebenerwerb	der/des Steuerpflichtigen	Lohnausweis				
105		der steuerpflichtigen Ehefrau	Lohnausweis				
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit							
110	Haupterwerb	der/des Steuerpflichtigen	Fragebogen/Aufstellung				
111		der steuerpflichtigen Ehefrau	Fragebogen/Aufstellung				
114	Nebenerwerb	der/des Steuerpflichtigen	Fragebogen/Aufstellung				
115		der steuerpflichtigen Ehefrau	Fragebogen/Aufstellung				
118	Personengesellschaft	der/des Steuerpflichtigen	Fragebogen				
119		der steuerpflichtigen Ehefrau	Fragebogen				
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen							
130	AHV- / IV-Renten	der/des Steuerpflichtigen	zu 100%				
131		der steuerpflichtigen Ehefrau	zu 100%				
132	Renten/Pensionen	der/des Steuerpflichtigen					%
133		der steuerpflicht. Ehefrau					%
134	Leibrenten	der/des Steuerpflichtigen					%
135		der steuerpflicht. Ehefrau					%
136	übrige Renten	der/des Steuerpflichtigen	zu 100%				
137		der steuerpflichtigen Ehefrau	zu 100%				
140	Erwerbsausfallentschädigungen	der/des Steuerpflichtigen	Bescheinigungen				
141		der steuerpflichtigen Ehefrau	Bescheinigungen				
145	Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Zulagen		Bescheinigungen				
Wertschriftenertrag und Ertrag aus							
150	Guthaben, Lotterie- und Totogewinnen		Wertschriftenverzeichnis				
			1	1	8	7	8
Übrige Einkünfte und Gewinne							
160	Unterhaltsbeiträge für den/die Steuerpflichtige(n)		Fragebogen				
161	Unterhaltsbeiträge/Alimente für Kinder		Fragebogen				
164	Ertrag aus unverteilteten Erbschaften		Fragebogen Erbgemeinschaften				
166	Weitere Einkünfte, z. B. Trinkgelder, nähere Bezeichnung:						
170	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für						
178	Wohnrecht						
190	Nettoeinkünfte aus Liegenschaften		Liegenschaftenverzeichnis				
			3	7	6	3	5
199	Total der Einkünfte (Übertrag auf Seite 3, Ziffer 301)		1	5	9	4	1
			7				

100-119 Falls Ihnen ein Geschäftsauto zur Verfügung steht, sind die Fragen gemäss Formular «B Berufsauslagen» zu beantworten. Betreffend steuerbaren Anteil: siehe Wegleitung!

110/111 inkl. Liquidationsgewinne bei Veräusserung von Geschäftsvermögen, Überführung ins Privatvermögen oder Wegzug ins Ausland

Rentenbescheinigungen beilegen! Bei weiteren Renten: Aufstellung beilegen! Betreffend steuerbaren Anteil: Siehe Wegleitung!

140/141 Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung usw., soweit nicht im Lohnausweis enthalten

145 Kinder- Familien- und Geburtszulagen

118 Personengesellschaft der/des Steuerpflichtigen **Fragebogen**

119 der steuerpflichtigen Ehefrau **Fragebogen**

132 Renten/Pensionen der/des Steuerpflichtigen %

133 der steuerpflicht. Ehefrau %

134 Leibrenten der/des Steuerpflichtigen %

135 der steuerpflicht. Ehefrau %

140 Erwerbsausfallentschädigungen der/des Steuerpflichtigen **Bescheinigungen**

141 der steuerpflichtigen Ehefrau **Bescheinigungen**

145 Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Zulagen **Bescheinigungen**

190 **Nettoeinkünfte aus Liegenschaften** **Liegenschaftenverzeichnis**

Name und Adresse der Wohnrecht gebenden Person:

Die Details sind im Formular L Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren

9 501000 208023

Minuszeichen eintragen, wenn negativ

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars L Liegenschaftenverzeichnis finden Sie auf Seite 16 dieser Wegleitung

Einkommensberechnung

Reg.-Nr.: _____ **ABZÜGE**
nur bei PC-Formularen ausfüllen

Abzüge 2002
(bei Zuzug/Wegzug/Todesfall vgl. Wegleitung)

Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

238 Total Berufsauslagen des/der Steuerpflichtigen *Fragebogen* **7 0 2 3**

239 der steuerpflichtigen Ehefrau *Fragebogen* **2 6 0 0**

Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziffern 110 bis 119 abgezogen) *Schuldenverzeichnis*

250 Private Schuldzinsen **2 9 2 5 0**

251 geschäftliche Schuldzinsen

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten *Fragebogen*

255 Unterhaltsbeiträge / Alimente an minderjährige Kinder *Fragebogen*

256 Rentenleistungen / dauernde Lasten

258 Wohnrecht; Name und Adresse der wohnrechtsberechtigten Person:

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

260 des/der Steuerpflichtigen *Bescheinigung* **5 9 3 3**

261 der steuerpflichtigen Ehefrau *Bescheinigung* **5 9 3 3**

270 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien** *Fragebogen* **5 0 0 0**

Weitere Abzüge (soweit nicht unter Ziffer 100 bis 119 abgezogen):

280 Beiträge an 2. Säule des/der Steuerpflichtigen, davon Einkaufsbeiträge

282 der steuerpflichtigen Ehefrau, davon Einkaufsbeiträge

284 AHV/IV/EO-Beiträge des/der Steuerpflichtigen

285 der steuerpflichtigen Ehefrau

286 Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 1995-2001

299 **Total Abzüge (Übertrag in Ziffer 302)** **5 5 7 3 9**

EINKOMMENSBERECHNUNG

301 **Total der Einkünfte** *Übertrag von Seite 2, Ziffer 199* **1 5 9 4 1 7**

302 **Total der Abzüge** *Übertrag von Ziffer 299* **5 5 7 3 9**

310 **Nettoeinkommen** *(Ziffer 301 abzüglich Ziffer 302)* **1 0 3 6 7 8**

Zusätzliche Abzüge

320 Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten *Fragebogen* -

324 Freiwillige Zuwendungen *Aufstellung* -

325 Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien *Aufstellung* -

326 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten max. Fr. 4'200 - **4 2 0 0**

Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

350 Abzug für Kind/er, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen je Fr. 4'500 -

351 Abzug für Kind/er in schulischer oder beruflicher Ausbildung je Fr. 5'000 - **5 0 0 0**

352 Abzug für Kind/er mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort je Fr. 9'000 -

353 Abzug für berufs-/krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten von Kind/em je max. Fr. 2'300 *Aufstellung* -

354 Abzug für Unterstützung von Person/en gemäss Seite 1, Ziffer 4 je max. Fr. 2'300 *Aufstellung* -

380 **STUERBARES EINKOMMEN** *(Ziffer 310 abzüglich Ziffern 320 bis 354)* **9 4 4 7 8**

Bei mir/uns treten 2003 voraussichtlich erhebliche Veränderungen beim Einkommen ein.
 Voraussichtliches steuerbares Einkommen 2003 (Begründung gemäss Beiblatt).

Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufsauslagen getrennt auszuweisen (Vorder- und Rückseite des Formulars B Berufsauslagen).

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen 2002 der Versicherungen und Bankstiftungen beizulegen.

Beispiel

Liegenschaftsverzeichnis

Gemischt genutzte Liegenschaften mit eigener Wohnung

Als Steuerwert von Liegenschaftsteilen, welche am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, gelten 75% des Katasterwertes, der auf diesen selbstbewohnten Liegenschaftsteil entfällt. Der Steuerwert des selbstbewohnten Teils ermittelt sich durch Aufteilung des Katasterwertes der Liegenschaft im Verhältnis des Eigenmietwertes zu den anderen Liegenschaftsträgern. Bei Wohnrecht ist mit dem Mietwert der wohnberechtigten Person zu rechnen.

Der Mietwert der eigenen Wohnung am Wohnsitz ist mit 70% der mittleren Marktmiete steuerbar (vgl. Wegleitung Ziffer 190).

Liegenschaftsverzeichnis 2002

Zusammenzug aller Liegenschaften siehe Vorderseite

Kanton Luzern Gemeinde **Luzern**

Reg.-Nr. **152.55.261** Vorname **Markus und Agnes**

Name **Beispiel-Muster**

Liegenschaft Nr. 1

Angaben zur Liegenschaft

Gemeinde: **Luzern**

Adresse: **Bachstrasse 100**

Staat / Kanton (z.B. LU, AG oder AU für Ausland): **LU**

Art der Liegenschaft (siehe Bemerkungen links): **1 2**

Nutzung: eigene Wohnung am Wohnort andere

A. Erträge

1. Aktueller Mietwert der selbstgenutzten Wohnung oder Liegenschaft am Wohnort: **2 3 0 0 0** x Mietwertansatz* **1 1 6 0** % (A1) **2 6 6 8 0**

Mietwert gem. Schätzung Fr. **2 3 0 0 0**

2. Aktueller Mietwert anderer, privat selbstgenutzter Liegenschaften (z.B. Ferienhaus): **2 5 6 0 0** % (A2) **2 5 6 0 0**

Mietwert gem. Schätzung Fr. **2 5 6 0 0**

3. Vermietete oder verpachtete Liegenschaften inkl. Zimmer, Garagen etc. **5 2 2 8 0** % (A7) **5 2 2 8 0**

Mietwert gem. Schätzung Fr. **5 2 2 8 0**

4. Mietwert der eigenen Wohnung am Wohnort **8 0 0 4** % (A) **8 0 0 4**

Mietwert gem. Schätzung Fr. **8 0 0 4**

5. Gesamtsumme Erträge **4 4 2 7 6** (A)

B. Unterhalts- und Verwaltungskosten

6. Pauschalabzug **6 6 4 1** (B1)

7. Tatsächliche Kosten **8 5 5 8 4 2** (B2)

8. Steuerwert **8 5 5 8 4 2** (C)

Verwaltungskosten

9. Abzug 15% 25% 33 1/3 % der Erträge (A)

10. Abzug **6 6 4 1** (B1) auf der Vorderseite dieses Formulars

11. Abzug **3 7 5 4 7 5** (C)

12. Steuerwert **4 8 0 3 6 7**

13. Abzug **4 8 0 3 6 7** (C)

14. Steuerwert **8 5 5 8 4 2**

Übertrag in die Spalte (A) auf der Vorderseite dieses Formulars

Übertrag in die Spalte (B2) auf der Vorderseite dieses Formulars

Übertrag in die Spalte (C) auf der Vorderseite dieses Formulars

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 190

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 420

Falls Sie den Katasterwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

Reg.-Nr.: _____
nur bei PC-Formularen ausfüllen

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND

des/der Steuerpflichtigen, der steuerpflichtigen Ehefrau und der minderjährigen Kinder, einschliesslich Nutzniessungsvermögen

Steuerwert am 31.12.2002
(bei Zuzug/ Wegzug/ Todesfall vgl. Wegleitung)

					Fr. ohne Rappen				
Bewegliches Privatvermögen									
400	Wertschriften und Guthaben laut Wertschriftenverzeichnis <i>Wertschriftenverzeichnis</i>				1 9 9 5 6 9				
404	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle								
410	Lebensversicherungen (Rückkaufswert gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft)								
	Swiss-Life	Abschlussjahr: 1973	Ablaufjahr: 2003	Vers.summe: 50'000	Rückkaufswert Fr.: 48'632				
412	Motorfahrzeuge	Art: Auto	Kaufpreis: 21'600	Anschaffungsjahr: 1998					
414	Anteile an unverteiltten Erbschaften <i>Fragebogen Erbgemeinschaften</i>								
416	Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:								
420	Liegenschaften <i>Liegenschaftenverzeichnis</i>				8 5 5 8 4 2				
Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag									
430	Aktiven gemäss Schlussbilanz bzw. <i>Fragebogen</i>								
431	abzüglich Buchwert Wertschriften*								
432	abzüglich Buchwert Liegenschaften*								
433	Total (Gesamttotal in Hauptkolonne eintragen)								
434	Vermögensanteile an Personengesellschaften des/der Steuerpflichtigen <i>Fragebogen</i>								
435	Vermögensanteile an Personengesellschaften der steuerpflichtigen Ehefrau <i>Fragebogen</i>								
450	Total der Vermögenswerte (Total Ziffern 400 bis 435)				1 1 0 7 7 1 5				
Schulden									
460	Private Schulden <i>Schuldenverzeichnis Total A</i>				6 5 0 0 0 0				
461	Geschäftsschulden <i>Schuldenverzeichnis Total B</i>								
470	Reinvermögen (Ziffer 450 abzüglich Ziffern 460 und 461)				4 5 7 7 1 5				
Steuerfreie Beträge									
472	für Verheiratete				1 0 0 0 0 0				
473	für alle übrigen Steuerpflichtigen								
474	für jedes Kind gemäss Seite 1, Ziffer 3				1 0 0 0 0				
480	STEUERBARES VERMÖGEN (Ziffer 470 abzüglich Ziffern 472 bis 474)				3 4 7 7 1 5				

Beilagen

- PC-Steuererklärung inkl. Bar-Code-Blatt
- 1 Wertschriftenverzeichnis
- 2 Lohnausweise
- 2 Bescheinigungen Säule 3a
- 1 Berufsauslagen
- 1 Vers.beiträge/Schuldenverz.
- 1 Liegenschaftenverzeichnis
- Unterhaltsbeiträge / Krankheitskosten
- Geschäftsabschluss 2002
- Fragebogen _____
- Erläuterungen gemäss Beiblatt

Vollständigkeitserklärung und allfällige Vollmacht

Diese Steuererklärung und sämtliche Beilagen sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt. Zugleich bevollmächtigte(n) ich/wir die auf Seite 1, Ziffer 1 aufgeführte Person(en) für die Steuerperiode 2002 zur rechtsverbindlichen Vertretung vor allen Steuerbehörden. Alle Zustellungen inkl. Rückfragen und Steuerrechnungen sind an die bevollmächtigte Person zu richten.

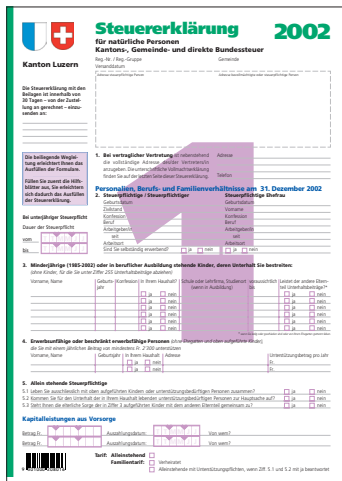
Ort und Datum: **Luzern, 25. 1. 2003**

Telefon P: **041 999 99 99** Telefon G: **041 888 88 88**

M. Beispiel **A. Beispiel-Muster**

Unterschrift des/der Steuerpflichtigen Unterschrift der steuerpflichtigen Ehefrau

Die Ehegatten müssen die Steuererklärung gemeinsam unterschreiben.



Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Prüfen Sie bitte auch, ob die bereits vorgedruckten Angaben korrekt sind. Für die Korrektur eventueller Fehler sind wir Ihnen dankbar. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Ziffer 5 der Steuererklärung enthält verschiedene Fragen, die an **allein stehende Steuerpflichtige**, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben, gerichtet sind. Diese Fragen dürfen nur dann mit «Ja» beantwortet werden, wenn folgende Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:

- Sie leben ausschliesslich mit Kindern zusammen, für die Sie den Kinderabzug (vgl. Ziffern 350-352) beanspruchen können (Ausnahme siehe Bst. c), und/oder Sie leben ausschliesslich mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen.
- Sie führen einen selbständigen Haushalt, leben also beispielsweise nicht in einer Wohngemeinschaft.
- Im Haushalt lebt neben allfälligen unterstützten bedürftigen Personen keine weitere erwachsene Person (beispielsweise Konkubinatspartner, Eltern usw.) mit Ausnahme von erwachsenen erwerbslosen oder in Ausbildung stehenden Kindern, wenn daneben für unmündige Kinder der Kinderabzug geltend gemacht werden kann.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden Sie zum Familien-Tarif besteuert (siehe S. 45 dieser Wegleitung).

Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Kapitalleistungen aus der 2. Säule.
- Steuerfrei sind:
 - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der Steuersatz beträgt ein Drittel des normalen Steuersatzes, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer).

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

100/101 Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten. Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert). In der Regel sind die auf der Rückseite des Lohnausweises aufgeführten Ansätze zu beachten.

Falls Ihnen ein **Geschäftsauto** zur Verfügung steht sind Marke/Typ, Katalogpreis des Geschäftsautos sowie der allfällig belastete Privatanteil auf dem Formular B Berufsauslagen einzutragen. Für die private Benutzung eines Geschäftsfahrzeuges sind im Normalfall 1% des Katalogpreises pro Monat, mindestens Fr. 3'250.– Privatanteil einzusetzen. Werden geringere Beträge geltend gemacht, sind diese zu begründen.

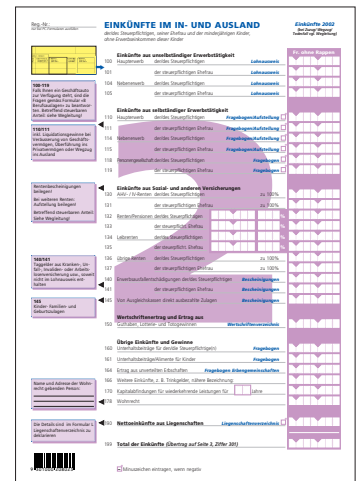
In der Steuererklärung ist der **Nettolohn II** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

104/105 Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die in einem anderen Tätigkeitsgebiet und einem anderen Arbeitgeber geleistet wird und mit der ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wird als mit der Haupterwerbstätigkeit (z.B. Vergütung für Behördentätigkeit, Verwaltungsrathonorare, Tantiemen usw.). Bei zwei oder mehr Teilzeitstellen stellen diese nicht Nebenerwerbstätigkeiten dar, sondern bilden den Haupterwerb und sind zusammen in der Ziffer 100/101 anzugeben. In der Steuererklärung ist der **Nettolohn II** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen. Die Gewinnungskosten können mit dem Formular Berufsauslagen geltend gemacht werden.

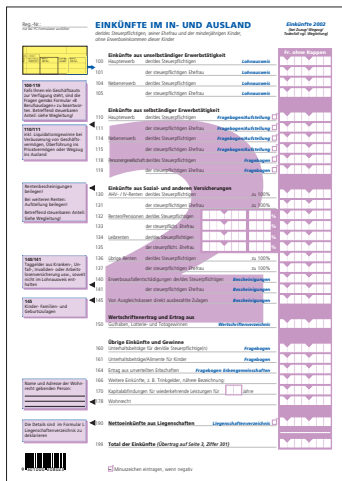
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

110/111 Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder in einem freien Beruf ausüben, haben einen **speziellen Fragebogen** auszufüllen und die Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen.

– Selbständigerwerbende, die eine kaufmännische Buchhaltung führen, wählen den Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer



Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.



- Buchhaltung und legen die unterzeichnete Jahresrechnung bei.
- Selbständigerwerbende, die nur der Aufzeichnungspflicht unterstehen und keine kaufmännische Buchhaltung führen, deklarieren ihr Geschäftseinkommen und -vermögen mit dem Fragebogen für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung.
 - Freierwerbende (Personen mit Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-, Anwaltspraxis, Architektur-, Ingenieure-, Treuhandbüro usw.), die keine kaufmännische Buchhaltung führen, füllen den Fragebogen für Freierwerbende aus. Falls eine kaufmännische Buchhaltung geführt wird, kann der Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung unter Beilage der unterzeichneten Jahresrechnung eingereicht werden.

Angaben zum Ausfüllen der Fragebogen finden Sie auf den entsprechenden Formularen. Weitere Hinweise können Sie dem Merkblatt für Selbständigerwerbende entnehmen.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte den Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft, wobei die Anleitung der Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft entnommen werden kann.

Falls die für Sie zutreffenden Fragebogen mit Merkblatt/Wegleitung den Steuererklärungsunterlagen nicht beiliegen, können diese beim Gemeindesteueramt oder bei www.steuernluzern.ch bezogen werden. Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschaften-, Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Für die Deklaration dieser Einkünfte sind detaillierte Berechnungen einzureichen.

114/115 Hier ist jedes Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Patente, Lizenzen oder Autorenrechte, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.). Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es können auch die unter Ziffer 110/111 erwähnten Fragebogen verwendet werden. Bei Nebenerwerb können die Gewinnungskosten mit dem Formular Berufsauslagen unter Ziffer 236/237 geltend gemacht werden.

118/119 Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Legen Sie bitte den vollständigen Fragebogen mit den erforderlichen Beilagen (zum Beispiel den Abschluss) der Steuererklärung bei.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Steuererleichterungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Wenn Sie 2002 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben und ein Reinvermögen (Ziffer 470 der Steuererklärung) von weniger als Fr. 25'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 40'000.– (Verheiratete) besitzen, haben Sie Anspruch auf teilweisen oder vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Verlangen Sie auf dem Gemeindesteueramt das Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe. Das ausgefüllte Merkblatt ist, zusammen mit der Steuererklärung, dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen sind wie folgt steuerbar:

130/131 AHV- und IV-Renten

zu 100%

132/133 Renten und Pensionen (2. Säule)

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2.Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 60%**
- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 80%**
- in allen übrigen Fällen **zu 100%**

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

134/135 Leibrenten, Verpfändung

zu 40%

Renten, die bei einer Geschäftsübergabe unter Familienangehörigen vor dem 1. Januar 2001 eingeräumt worden sind, sind nur dann zu 40% steuerbar, wenn der Barwert der Rente bei der Liquidationsgewinnbesteuerung berücksichtigt worden ist. Erfolgte keine Besteuerung des Liquidationsgewinnes, sind die Renten zu 100% steuerbar.

136/137 übrige Renten

- Von der Arbeitgeberschaft (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten **zu 100%**
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung **zu 100 %**
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) **zu 100%**
- Haftpflichtrenten **zu 100%**
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung **zu 100%**

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

Steuerfrei sind (also nicht unter dieser Ziffer anzugeben): **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV; **Hilflosenrenten** der SUVA; **Militärversicherungsrenten**, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben oder fällig geworden sind; desgleichen jener Teil der AHV- und IV-Renten, um den allenfalls ihretwegen die Militärversicherungsrente gekürzt wurde (aus Militärversicherungsrenten gebildetes Vermögen und dessen Ertrag sind hingegen zu versteuern); **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV; **Fürsorgebeiträge und Arbeitslosenhilfe** des Kantons und der Gemeinden; **Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz.

140/141 Erwerbsausfallentschädigung

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbeitrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen unter Ziffer 140/141 einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

145 Unter dieser Ziffer sind die von den Ausgleichskassen direkt ausgerichteten **Haushalts- und Kinderzulagen** sowie **Familien- und Geburtszulagen** an Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinbauern/-bäuerinnen einzutragen.

Wertschriftenertrag

150 Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 36-40 dieser Wegleitung.

Übrige Einkünfte und Gewinne

160 **Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten**
 Unter dieser Ziffer sind jene periodischen Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

161 **Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder**
 Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten. Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

164 **Ertrag aus unverteilter Erbschaften**
 Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern. Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernluzern.ch erhältlich **Fragebogen** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

166 **Weitere Einkünfte**
 Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel

- im Lohnausweis nicht ausgewiesene **Trinkgelder**
- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen (z. B. von Pferden, Automobilen, Möbeln, Betriebsinventar und dergl.);
- Einkünfte aus der Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Inkonvenienzschädigungen im Zusammenhang mit Handänderungen (freiwillige oder bei Expropriationen);

- Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Bau-einsprache geleistet wurden;
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenenertrag enthalten);
- Nutzungsrechte wie Bürgernutzen, Wassernutzungs- und Fischereinutzungsrechte usw.

170 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

178 Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts 70% des Mietwertes einzutragen.

Nettoeinkünfte aus Liegenschaften

190 Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, ohne Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Mietwert der eigenen Wohnung oder Liegenschaft

Der Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft stellt für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den Nutzniesser/die Nutzniesserin steuerbares Einkommen dar. Als Mietwert gilt die **mittlere Marktmiete**. Diese entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre.

Die Ansätze über die Mietwerte sind in der Mietwertverordnung festgehalten. Sie werden auf jede Steuerperiode hin überprüft, ob sie den aktuellen Verhältnissen (Mietpreisentwicklung je nach Lage und Alter der Objekte) entsprechen. Auf die Steuerperiode 2002 hin sind sie leicht angepasst worden. Die aktuellen Ansätze finden Sie auf den Seiten 48-50 dieser Wegleitung. Dort wird auch die Herabsetzung des Mietwertes in Härtefällen erläutert.

Vom aktuellen Mietwert sind nur **70% steuerbar**. Diese Reduktion um 30% ist neu im Liegenschaftsverzeichnis vorzunehmen.

Der Baurechtszins wird beim Mietwert berücksichtigt, indem vom Bruttomietwert der Baurechtszins als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen wird.

Ebenfalls als Liegenschaftsertrag anzugeben sind:

- **Zinszuschüsse** von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- **Baurechtszinsen** für die Einräumung eines Baurechts;
- Einkünfte aus **Kiesabbau**
- Einkommen aus **forstwirtschaftlichen Grundstücken** von Personen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind. **Das Nettoeinkommen beträgt 1% des Katasterwertes.**

Kosten für den Gebäudeunterhalt

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden. Der Abzug besteht entweder aus den tatsächlichen Auslagen oder aus einem Pauschalabzug. Die Steuerpflichtigen haben sich bei Antritt der Liegenschaft für den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten zu entscheiden. **Die einmal gewählte Berechnungsart ist grundsätzlich beizubehalten.**

Bruttoeinkünfte

Wie das neue Formular L auszufüllen ist, ist vorne auf Seite 16 illustriert.

Ein nachträglicher Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht deckt. Dagegen ist der Wechsel vom Abzug der tatsächlichen Kosten zum Pauschalabzug nicht möglich. Der Nachweis, wonach der Pauschalabzug die effektiven Kosten auf Dauer nicht deckt ist dann erbracht, wenn

- die Summe der tatsächlichen Kosten in den letzten sechs Jahren diejenige der Pauschale während der gleichen Zeit insgesamt übersteigt, und
- während mindestens vier (beliebigen) Perioden der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Kosten höher sind als die Pauschalen

Für Liegenchaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die effektiven Kosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenchaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten. Bei Liegenchaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, sind die effektiven Kosten auszuweisen.

Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:

- 15% für Gebäude, die 1992 oder später fertig gestellt worden sind;
- 25% für Gebäude, die zwischen 1977 und 1991 fertig gestellt worden sind;
- 33 $\frac{1}{3}$ % für Gebäude, die 1976 oder früher fertig gestellt worden sind.

Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind sie auf dem Liegenchaftsverzeichnis aufzuführen, oder mit der Steuererklärung ist eine separate Aufstellung über diese Aufwendungen einzureichen.

Bei Einlagen in den **Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentümergeinschaften müssen die Einlagen den Stockwerkeigentümer/innen unwiderruflich entzogen sein und dürfen nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern. Weitere Erklärungen siehe Seite 36.

Ein Kostenabzug für **denkmalpflegerische Arbeiten** kann nur für nicht gedeckte Kosten bei Privatliegenschaften geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 2002 bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen.

Abzüge

238/239 Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf das Formular B Berufsauslagen. Bitte beantworten Sie auch die Fragen hinsichtlich Benutzung eines Geschäftsautos.

202-209 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes **Formular B Berufsauslagen** beizulegen und können ihre Berufsauslagen soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 215 Arbeitstagen im Jahr auszugehen:

Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können **die notwendigen Abonnementskosten** in Abzug gebracht werden

Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr **Fr. 700.–** in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes/der Ärztin beilegen).

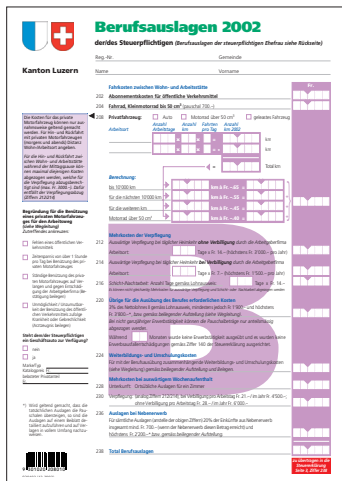
In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit Weissm Grund) **40 Rp.** pro Fahrkilometer;
- für Auto **65 Rp.** bis 10'000 Fahrkilometer; **55 Rp.** für die nächsten 10'000 Fahrkilometer; **45 Rp.** für die weiteren Fahrkilometer

Die Parkgebühren sind im Kilometeransatz enthalten. Will eine steuerpflichtige Person diese Kosten geltend machen, müssen die gesamten effektiven Aufwendungen des Motorfahrzeuges (Anschaffungskosten, Benzinabrechnungen, Serviceabrechnungen, Versicherungen, km-Leistungen, Parkplatzgebühren usw.) nachgewiesen werden.

Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens Fr. 14.00 pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»).

Bei ständiger Benützung eines privaten Motorfahrzeuges können die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden.



212-217 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 7.–**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 1'500.–**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag Fr. 14.–**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr Fr. 3'000.–**.
- bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 14.–**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr Fr. 3'000.–**.
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

220/221 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 224/225 beträgt die Pauschale:

3% des Nettolohnes II gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch Fr. 1'900.– und höchstens Fr. 3'800.–.

Bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen.

Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

224/225 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Abgezogen werden können die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma) gedeckt werden. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit den Belegen beizulegen.

Übersteigen die geltend gemachten Weiterbildungs- und Umschulungskosten den Betrag von Fr. 2'000.–, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung mit der Steuererklärung einzureichen.

Zu den nicht abzugsfähigen Kosten gehören:

- Ausbildungskosten, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Berufes zu erlangen, wie z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.;
- Umschulungskosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit aufgewendet werden.

Es können auch **Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs** geltend gemacht werden. Solche Kosten sind jedoch nur von den eigenen, in der Bemessungsperiode erzielten Erwerbseinkünften abziehbar.

228-231 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

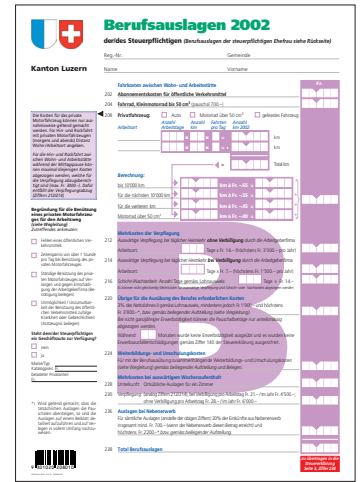
Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen. Die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), sind unter Ziffer 202/203 des Formulars Berufsauslagen zu deklarieren.

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag Fr. 21.-**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **im Jahr Fr. 4'500.-**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, pro Arbeitstag Fr. 28.-, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt im Jahr Fr. 6'000.-.

Besteht am Wochenaufenthaltsort die Möglichkeit sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen, sofern dieser der Veranlagungsbehörde noch nicht vorliegt.



236/237 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch Fr. 700.- (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens Fr. 2'200.-.

Was als Nebenerwerb gilt, siehe vorne Ziffer 104/105.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

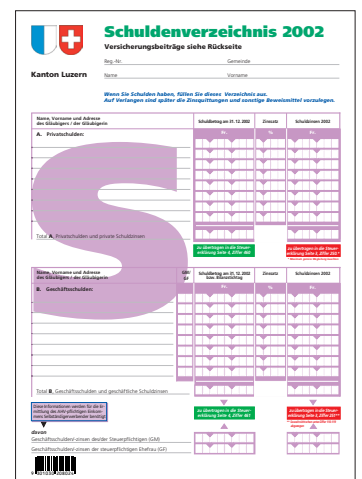
Schuldzinsen

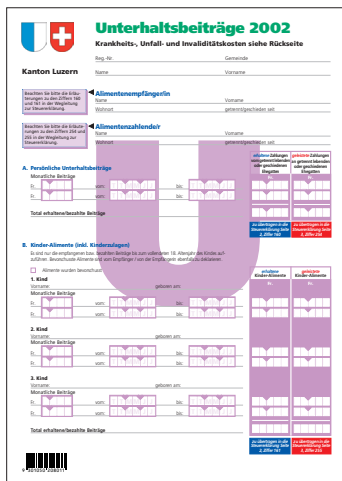
250/251 Die Schuldzinsen sind im Formular S Schuldenverzeichnis anzugeben. Das Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernluzern.ch bezogen werden. Bewahren Sie die Bankbelege und Zinsquittungen auf, um sie bei Bedarf der Veranlagungsbehörde vorlegen zu können.

Es können nur Zinsen und sogenannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden. Private Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Privatvermögen und weitere Fr. 50'000.- abziehbar.

Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile





Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:

Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind in separaten Formular U Unterhaltsbeiträge anzugeben.

255 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; andere Unterhaltsbeiträge können nur im Rahmen des Unterstützungsabzugs (Ziffer 354) berücksichtigt werden. Die ausgerichteten Alimente sind im Formular U Unterhaltsbeiträge für jedes Kind separat einzutragen.

256 Rentenleistungen

Abziehbar sind die dauernden Lasten und 40% der bezahlten Leibrenten. Bei **Geschäftsübergabe gegen Leibrente** hat der Schuldner oder die Schuldnerin den Barwert der Rentenverpflichtung zu passivieren. Die erbrachten Renten sind im Umfang der Kapitalrückzahlungskomponente (60%) der Schuld so lange zu belasten, bis sie abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann der Erfolgsrechnung belastet werden. Erlischt die Rentenleistungspflicht, ist die noch vorhandene Restschuld erfolgswirksam auszubuchen. Ist die Schuld abgetragen, können die Renten zu 100% erfolgswirksam verbucht werden.

Renten, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2001 ohne Besteuerung des Liquidationsgewinns erfolgten Geschäftsübergabe an einen Familienangehörigen geleistet werden, sind zu 100 % abziehbar.

258 Aufwand für Wohnrecht

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftsverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter dieser Ziffer kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden. Das Wohnrecht ist von der wohnberechtigten Person zu versteuern, die namentlich zu nennen ist.

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

260/261 Abzugsfähig sind nur Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**Säule 3a**). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge wie zum Beispiel gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Sparen in jeder Form gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **Fr. 5'933.–**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber Fr. 29'664.–**

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2002 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

270 Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen ist im Formular V Versicherungsbeiträge zu ermitteln.

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2002 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Personen, denen die elterlichen Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

Weitere Abzüge

280/282 Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen 284/285 Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 100-119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 100-119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme wäre gegeben, wenn die Kapitalzahlung bei ihrer Auszahlung besteuert wurde.

286 Auskunft über verrechenbare Vorjahresverluste aus Geschäftstätigkeit gibt das Merkblatt für Selbständigerwerbende.

Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Pensionskasse beizulegen.

Einkommensberechnung

Zusätzliche Abzüge

320 Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

Abzugsberechtigt sind Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen. Auch **Zahnarztkosten** und Auslagen für **Brillen** gelten als abzugsfähige Krankheitskosten.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimstätten und **Pflegeheimen** sind die Kosten für Unterhalt und Verpflegung bis auf den Selbstbehalt von 40% (mindestens Fr. 10'800.– pro Jahr für Alleinstehende und Fr. 16'200.– für Verheiratete) abziehbar. Muss der Heimaufenthalt mit öffentlichen oder privaten Unterstützungsleistungen (inkl. Ergänzungsleistungen der AHV/IV) finanziert werden und ist kein steuerbares Vermögen vorhanden, beträgt der Selbstbehalt Fr. 10'800.– bzw. Fr. 16'200.–. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung an die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten müssen angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Formular K Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten** mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Dieses kann beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernluzern.ch bezogen werden. Für die Berechnung der anrechenbaren Krankheitskosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen kann das Hilfsblatt der kantonalen Steuerverwaltung verwendet werden. Das Hilfsblatt mit der dazugehörigen Anleitung finden Sie unter www.steuernluzern.ch. Wir bitten Sie, der Steuererklärung die Heimabrechnungen beizulegen.

Anspruch auf einen pauschalen **Abzug für Invaliditätskosten** haben stark Sehbehinderte, Gehbehinderte, Gehörlose und Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder die mit schwer invaliden Kindern zusammenleben, sowie Personen mit schwerer Diabetes und Aphasie. An diese Kosten, die pauschaliert sind, werden 5 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens angerechnet.

324 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Jahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt **10% des Nettoeinkommens** (Ziffer 310), **höchstens jedoch Fr. 5'600.–** nicht übersteigen.

325 Zuwendungen und Beiträge an die im Grossen Rat vertretenen Parteien

Abzugsfähig sind Zuwendungen an die im Grossen Rat vertretenen Parteien (CVP, FDP, GB, SP, SVP). Der Maximalabzug beträgt 10 % des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 1'500.– für Alleinstehende und Fr. 3'000.– für Verheiratete. Die Zuwendungen müssen im Jahr Fr. 100.– betragen.

Die pauschalen Kostensätze können beim Gemeinde-steueramt, auf dem Internet (www.steuernluzern.ch) oder bei einer Behinder-tenberatungsstelle erfragt werden. Sie haben gegen-über dem Vorjahr nicht geän-dert.

Wir bitten Sie, der Steuer-erklärung eine Aufstellung beizulegen.

Wir bitten Sie, der Steuer-erklärung eine Aufstellung beizulegen.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

326 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt **höchstens: Fr. 4'200.–**

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten: Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die 2. Säule sowie die Säule 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h., Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.
- Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden

Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2002** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

350 Für Kinder, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen beträgt der Abzug **Fr. 4'500.–**.

351 Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **Fr. 5'000.–**.

352 Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **Fr. 9'000.–**.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

Bei mündigen Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, kann derjenige Elternteil, der die höheren Unterhaltsleistungen erbringt, den Kinderabzug vornehmen. In der Regel ist dies der Alimente zahlende Elternteil. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

353 Fremdbetreuungskosten der Kinder

Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 2'300.– pro Kind**. Betragen die nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung weniger als Fr. 2'300.–, kann nur dieser niedrigere Betrag gewährt werden.

Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Berufstätigkeit beider Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person Fremdbetreuungskosten (z.B. Kosten für den Aufenthalt von Kindern in Kinderhorten, Tagesheimen, bei Tageseltern usw.) angefallen sind.

Abzugsfähig sind auch Fremdbetreuungskosten, die infolge schwerer Erkrankung oder Invalidität eines Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person entstehen, sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind.

Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

354 Unterstützungsabzug

Für jede unterstützungsbedürftige Person, die am Stichtag unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzuges leistet, können **Fr. 2'300.–** in Abzug gebracht werden.

Wir bitten Sie eine Aufstellung der Kosten beizulegen.

Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung einen Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit in geeigneter Form einzureichen.

Vermögen im In- und Ausland

Wir bitten Sie, die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft beizulegen.

Bewegliches Privatvermögen

400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf den Seiten 36 bis 40 dieser Wegleitung.

404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

410 Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolice sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 30% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden, in jedem folgenden Jahr 30% vom je verbleibenden Restwert.

Steuerwert 31. Dezember 2002 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Kaufpreises

Anschaffungsjahr	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	70	49	34	24	17	12	8	6	4	3	usw.

414 Anteile an unverteilt Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Die Anteile am Vermögen von unverteilt Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuernluzern.ch erhältlich **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

416 Übrige Vermögenswerte

Unter dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen wie Schiffe, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Sammlungen usw. anzugeben. Ist mehr als ein Gegenstand zu deklarieren, ist der Steuererklärung eine Liste mit genauer Bezeichnung, Versicherungswert (Zeitwert) und Verkehrswert der einzelnen Gegenstände beizufügen.

Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Ist ein solcher nicht bekannt, ist er zu schätzen oder es ist ein angemessener Versicherungswert (Zeitwert) einzusetzen.

Der **Hausrat** und die **persönlichen Gebrauchsgegenstände** sind steuerfrei. Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

Liegenschaften

420 Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75 % des Katasterwertes. Alle anderen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile wie zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Einlegerwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser, geschäftlich genutzte Liegenschaftsteile usw. sind dagegen zu 100% steuerbar.

Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

430 Auf dem Fragebogen für Selbständigerwerbende mit/ohne kaufmännische Buchhaltung, auf dem Fragebogen für Freierwerbende oder auf dem Einlageblatt zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft wird das bewegliche Betriebsvermögen per Bilanzstichtag ermittelt. Das Total dieses Betriebsvermögens (Betriebsinventar, Geschäftsfahrzeuge, Vieh, Vorräte und Waren, Kundenguthaben, Bargeld usw.) ist unter Ziffer 430 der Steuererklärung einzutragen.

431 Kapitalanlagen (Wertschriften, Bank- Postkonti), die zum Geschäftsvermögen gehören, sind mit dem Wert am Bilanzstichtag im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 400 der Steuererklärung zu deklarieren.

432 Geschäftsliegenschaften sind im Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 420 der Steuererklärung zu deklarieren.

434/435 Der Anteil am Vermögen von **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

Schulden

460/461 Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **Schuldenverzeichnis** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse.

Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalen-

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung haben beizulegen:

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird
- Gutschriftsanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne mit Belegen für die Einsätze
- Aufstellung mit Belegen über tatsächlich bezahlte Kosten der Vermögensverwaltung, wenn effektive Kosten geltend gemacht werden

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis(e)
- Formular B Berufsauslagen

Selbständigerwerbende:

- Fragebogen für Selbständigerwerbende mit/ohne kaufmännische Buchhaltung und/oder Fragebogen für Freierwerbende und/oder Fragebogen Landwirtschaft mit Einlageblatt sowie die Beilagen gemäss Merkblatt
- Bilanz und Erfolgsrechnung

Verwaltungsräte / Verwaltungsrätinnen:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Liegenschafteneigentümer/innen:

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern oder Liegenschafts-abrechnungen

Alimentenempfänger/innen

- Formular U Unterhaltsbeiträge

Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Fragebogen E Erbgemeinschaften und Gemeinderschaften
- Fragebogen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaft

Weitere Beilagen

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular V Versicherungsbeiträge
- Formular K Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
- Formular U Unterhaltsbeiträge
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Belegen. Falls der geltend gemachte Abzug mehr als Fr. 2'000.– beträgt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung Kosten einzureichen.
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen
- Aufstellung über Parteibeiträge und –zuwendungen
- Aufstellung über berufs- / krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder
- für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2002 mit Verrechnungssteuerantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus. Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1985 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Lotteriegewinn-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinne sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1984 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2002 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wertpapiere und deren Ertrag, Lotteriegewinne usw. sind entweder auf Seite A oder Seite B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümer/innen

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ebenfalls bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern. Die einzelnen Gesellschafter/innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Jahresschluss-Kurs 2002 massgebend. **Neu** können die von den Banken per Ende Jahr jeweils regelmässig mit den Jahresendkursen erstellten Depotauszüge für die Vermögenssteuerwerte herangezogen werden. Steuerverzeichnisse der Banken sind hilfreich für die Deklaration, da diese mit den massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Kurslisten

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2002 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste, die im Februar 2003 erscheint, wird bei folgenden Stellen abgegeben:

- Kantonale Steuerverwaltung, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041-228 56 46.
- Internet: www.estv.admin.ch.

Für **Titel, die nur im Ausland kotiert sind**, ist der letzte im Dezember 2002 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schwei-

zer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Werte sind der amtlichen Steuerkursliste zu entnehmen.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, Ausgabe 1995) Auskunft. Sie kann bei www.steuernluzern.ch abgerufen werden.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2002** ist – mit Ausnahme des Wegzugs in einen Kanton mit einjähriger Steuerperiode (siehe unten) – der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2002, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Dasselbe gilt auch bei **Wegzug in oder Zuzug aus einem Kanton mit zweijähriger Steuerperiode** (TI, VD, VS). Bei Wegzug in einen dieser Kantone während der Steuerperiode 2002 sind alle Vermögenswerte per Wegzug und die Erträge daraus bis zum Wegzug auf Seite B des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses einzutragen. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, Fälligkeiten 2002, ist der neue Wohnsitzkanton zuständig.

Bei Zuzug aus einem dieser Kantone in der Steuerperiode 2002 ist der Kanton Luzern für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, Fälligkeiten 2002, zuständig. Tragen Sie daher alle Erträge 2002, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde auf Seite A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) ein. In die Steuererklärung zu übertragen und für die Steuerpflicht massgebend sind jedoch lediglich diejenigen Bruttoerträge, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Bei Wegzug in einen **Kanton mit einjähriger Steuerperiode** (alle ausser TI, VD, VS) während der Steuerperiode 2002 ist der Wegzugskanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem dieser Kantone während der Steuerperiode 2002 ist der Kanton Luzern für die ganze Steuerperiode zuständig.

Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2002 stattgefunden haben.

Für die zu Lasten einer unverteilter Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern haben die Erben und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die beim Steueramt oder der Kantonalen Steuerverwaltung unter www.steuernluzern.ch bezogen werden können.

Mitgliedern von Gemeinderschaften wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Kopie des Fragebogens und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses der Gemeinderschaft beilegen.

Zuzug, Wegzug, Todesfall

Die Werte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuern abgezogen worden sind.

Seite A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

Auf dieser Seite sind nur diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie die Sparkonti mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 50.– im Jahr sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Bei Kontokorrent-, Salär- und Postkonti wird dieser Steuerabzug jedoch auch auf Erträgen unter Fr. 50.– erhoben; sie sind daher auch auf Seite A einzutragen.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Sparhefte, Sparkonti

Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2002 bis 15.9.2002) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. **Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.**

Kassenobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben.

Anleihensobligationen

Geldmarktbuchforderungen usw.: vgl. Erläuterung zu Seite B.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sog. SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (*thesaurierte Erträge*) sind durch den Anteilinhaber oder die Anteilinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des Steuerwertes und des zurückbehaltenen Ertrages hat auf Seite B zu erfolgen.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Die Originalbescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post sind beizulegen.

Seite B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Sparkonti, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer sowie inländische Lotteriegewinne, die ohne Abzug der eidg. Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1 aufzuführen. Die Totale sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt und das Formular DA-1 können bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041-228 56 46 bezogen werden. Sie sind auf dem Internet unter www.steuernluzern.ch abrufbar.

Vermögensverwaltungskosten

Als Aufwendungen für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen (ausgenommen Liegenschaftsverwaltung) können die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen abgezogen werden.

Als Verwaltungsaufwendungen gelten die Kosten der Verwahrung, der gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sogenannte Depotspesen) sowie der Verwahrung in Schrankfächern (sogenannte Safegebühren). Eingeschlossen sind die zur Erzielung des Ertrags notwendigen Auslagen wie Inkassospesen, Affidavitspesen und dergleichen sowie das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte.

Nicht zulässig ist die Anrechnung einer Entschädigung für eigene Bemühungen oder der Abzug von Kosten, die nicht die eigentliche Wertschriftenverwaltung betreffen, z. B. Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften (Courtage), Kosten des Zahlungsverkehrs, Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen.

Sofern Kosten angefallen sind, können anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten **pauschal 2 % des Steuerwerts** des Vermögens laut Ziffer 8 des Wertschriftenverzeichnisses bzw. Ziffer 400 der Steuererklärung, **maximal Fr. 3'000.-**, abgezogen werden. Der Pauschalabzug ist nicht zulässig, wenn keine Kosten angefallen sind.

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen und es ist eine Aufstellung mit Belegen beizulegen.

Gewinnungskosten Lotteriegewinne

Wer den Abzug der Einsätze für Lotteriegewinne geltend macht, hat die entsprechenden Originalausweise (Lotto-, Toto-Talon bzw. Lotterielose) beizulegen.

Das Formular B ist ein Steuerformular mit dem Titel 'Werte ohne Verrechnungssteuerabzug'. Es enthält eine Tabelle mit den Spalten 'Kategorie', 'Beschreibung', 'Anschaffungskosten', 'Verkaufserlös', 'Ertrag', 'Steuerwert' und 'Bezeichnung'. Die Tabelle ist in mehrere Abschnitte unterteilt, die durch rote Linien getrennt sind. Rechts neben der Tabelle befinden sich verschiedene Felder für die Angabe von Daten wie 'Steuerwert am 01.01.2002', 'Ertrag', 'Steuerwert' und 'Bezeichnung'. Unten rechts des Formulars sind die 'Anmerkungen' und 'Hinweise' zu lesen.

Vermögensverwaltungskosten und Lotterieeinsätze können auf Seite B geltend gemacht werden.

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge gleich wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird. **Diese Abweichungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.**

Wünschen Sie jedoch die meist geringfügigen Abweichungen, die sich für die direkte Bundessteuer gegenüber der Einschätzung für die kantonalen Steuern ergeben, selbst zu deklarieren, können Sie dies tun. Sie beziehen beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuernluzern.ch das «Ergänzungsblatt Direkte Bundessteuer» und reichen dieses ausgefüllt zusammen mit der Steuererklärung ein.

Unterhaltskosten Privatliegenschaften

Staats- und Gemeindesteuern

Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt:

- bis zu 10-jährigen Gebäuden 15%,
- bei 10- bis 25-jährigen Gebäuden 25%,
- bei älteren Gebäuden $33\frac{1}{3}\%$.

In Bezug auf den Wechsel von der Pauschale zum effektiven Aufwand vgl. Wegleitung Ziffer 190



Bundessteuer

Der Pauschalabzug für die Unterhaltskosten von Privatliegenschaften beträgt:

- bis zu 10-jährigen Gebäuden 10%,
- bei älteren Gebäuden 20%.

Es kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden.

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen sind abziehbar. Sie sind separat auf dem Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren.

Mietwert

Staats- und Gemeindesteuern

Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 190).



Bundessteuer

Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen.



Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Staats- und Gemeindesteuern

Versicherungsbeiträge zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 270):

- Erwerbstätige, Alleinstehende: Fr. 2'200.–, Verheiratete: Fr. 4'400.–
- nicht Erwerbstätige, Alleinstehende: Fr. 2'800.–, Verheiratete: Fr. 5'600.–
- für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 600.–

Bundessteuer

Versicherungsbeiträge zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden:

- Erwerbstätige
Alleinstehende: Fr. 1'500.–,
Verheiratete: Fr. 3'100.–
- nicht Erwerbstätige,
Alleinstehende: Fr. 2'250.–,
Verheiratete: Fr. 4'650.–
- für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: Fr. 700.–

Abzug für Zuwendungen für öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke

Staats- und Gemeindesteuern

Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettokommens (Ziffer 310), höchstens aber Fr. 5'600.– (vgl. Wegleitung Ziffer 324).

Bundessteuer

Der Maximalabzug beträgt 10% des Reineinkommens, keine betragsmässige Limitierung.

Abzug für Zuwendungen an politische Parteien

Staats- und Gemeindesteuern

Der Maximalabzug beträgt 10 % des Nettoeinkommens, höchstens aber Fr. 1'500.– für Alleinstehende und Fr. 3'000.– für Verheiratete (vgl. Wegleitung Ziffer 325).

Bundessteuer

Kein Abzug

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug)

Staats- und Gemeindesteuern

Der Abzug beträgt Fr. 4'200.– (vgl. Wegleitung Ziffer 326).

Bundessteuer

Der Abzug beträgt Fr. 7'000.–.

Kinderabzug

Staats- und Gemeindesteuern

- Für Kinder, die noch nicht in schulischer Ausbildung stehen, beträgt der Abzug **Fr. 4'500.–**.
- Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **Fr. 5'000.–**.
- Für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **Fr. 9'000.–**.

Bundessteuer

Der Abzug beträgt für jedes Kind Fr. 5'600.–.

Fremdbetreuungskosten



Staats- und Gemeindesteuern

Fremdbetreuungskosten für Kinder im eigenen Haushalt infolge Berufstätigkeit oder infolge schwerer Krankheit oder Invalidität bis maximal Fr. 2'300 (vgl. Wegleitung Ziffer 353).



Bundessteuer

Kein Abzug



Abzug für unterstützungsbedürftige Personen



Staats- und Gemeindesteuern

Der Abzug beträgt Fr. 2'300.– je Person (vgl. Wegleitung Ziff. 354).



Bundessteuer

Der Abzug beträgt Fr. 5'600.– je Person.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen



Staats- und Gemeindesteuern

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Er beträgt jedoch mindestens 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Ziff. 170.



Bundessteuer

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Kein Mindestsatz.

Kapitalleistungen aus Vorsorge



Staats- und Gemeindesteuern

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt einen Drittel des ordentlichen Tarifs, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Seite 18.



Bundessteuer

Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kein Mindestsatz.
Es kommt der Praenumerando-Tarif zur Anwendung.
Diesen Tarif finden Sie im Internet unter www.estv.admin.ch unter direkte Bundessteuer, Dokumentation, Merkblätter, Tarife für die natürlichen Personen – Vollständige Ausgabe 1997 Prae.

Einkommenssteuertarif für Alleinstehende

§ 57 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuercalculator im Internet (www.steuernluzern.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.



Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

0,0 %	der ersten	Fr. 7'000.–	Fr. 7'000.–
0,5 %	der nächsten	Fr. 3'000.–	Fr. 10'000.–
1,0 %	der nächsten	Fr. 2'000.–	Fr. 12'000.–
1,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 13'000.–
2,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 14'000.–
3,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 15'000.–
4,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.–	Fr. 16'000.–

kumuliert

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

5,0 %	der nächsten	Fr. 20'000.–	Fr. 36'000.–
5,5 %	der nächsten	Fr. 24'000.–	Fr. 60'000.–
6,0 %	der nächsten	Fr. 90'000.–	Fr. 150'000.–
6,5 %	der nächsten	Fr. 318'700.–	Fr. 468'700.–

kumuliert

Bei Einkommen über 468'700 Franken beträgt die Steuer je Einheit 6,1 Prozent des Einkommens.

Berechnungsbeispiel:

Steuerbares Einkommen:	Fr. 48'400.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	Fr. 48'000	Fr. 1'815.00
5,5 % der nächsten	Fr. 400	Fr. 22.00
Total	Fr. 48'400	Fr. 1'837.00

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Stadt Luzern, römisch katholisch 4,05 Einheiten).

$$\text{Steuer je Einheit Fr. 1'837.–} \times 4,05 \text{ Einheiten} = \text{Fr. 7'439.85}$$

Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken								
7'000	0.00	0.50	13'400	60.00	2.50	29'000	805.00	5.00	140'000	7'275.00	6.50								
7'100	0.50		13'500	62.50	3.50	30'000	855.00		150'000	7'875.00									
7'200	1.00		14'000	75.00		31'000	905.00		150'100	7'881.50									
7'300	1.50		14'100	78.50		3.50	32'000		955.00	200'000		11'125.00							
7'400	2.00						33'000		1'005.00	250'000		14'375.00							
7'500	2.50						14'200		82.00	34'000		1'055.00	300'000	17'625.00					
8'000	5.00						14'300		85.50	35'000		1'105.00	350'000	20'875.00					
8'500	7.50						14'400		89.00	36'000		1'155.00	400'000	24'125.00					
9'000	10.00						14'500		92.50	36'100		1'160.50	450'000	27'375.00					
9'500	12.50						15'000		110.00				468'700	28'590.50					
10'000	15.00	15'100					114.50	4.50	40'000		1'375.00		468'800	28'596.80					
10'100	16.00				1.00				15'200		119.00				42'000	1'485.00	469'000	28'609.00	
									15'300		123.50				44'000	1'595.00	500'000	30'500.00	
			15'400	128.00		46'000			1'705.00		600'000				36'600.00				
			15'500	132.50		48'000			1'815.00		700'000				42'700.00				
			16'000	155.00		50'000			1'925.00		800'000				48'800.00				
			12'100	36.50		1.50			16'100		160.00				5.00	52'000	2'035.00	900'000	54'900.00
																54'000	2'145.00	1'000'000	61'000.00
										56'000		2'255.00				6.00			
										58'000		2'365.00							
		60'000					2'475.00												
60'100	2'481.00																		
70'000	3'075.00																		
80'000	3'675.00																		
90'000	4'275.00																		
100'000	4'875.00																		
110'000	5'475.00																		
120'000	6'075.00																		
130'000	6'675.00																		

Einkommenssteuertarif für Familien

§ 57 Absatz 2 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

kumuliert

0,0 %	der ersten	Fr. 14'000.-	Fr. 14'000.-
0,5 %	der nächsten	Fr. 5'000.-	Fr. 19'000.-
1,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.-	Fr. 20'000.-
2,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.-	Fr. 21'000.-
3,5 %	der nächsten	Fr. 1'000.-	Fr. 22'000.-
4,5 %	der nächsten	Fr. 20'000.-	Fr. 42'000.-
5,0 %	der nächsten	Fr. 30'000.-	Fr. 72'000.-

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

kumuliert

5,5 %	der nächsten	Fr. 10'000.-	Fr. 82'000.-
6,0 %	der nächsten	Fr. 130'000.-	Fr. 212'000.-
6,5 %	der nächsten	Fr. 276'300.-	Fr. 488'300.-

Der Steuercalculator im Internet (www.steuernluzern.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.



Bei Einkommen über 488'300 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,9 Prozent des Einkommens.

Berechnungsbeispiel:

Steuerbares Einkommen:	Fr. 66'100.-	Steuer je Einheit	
gemäss Tabelle	Fr. 66'000		Fr. 2'200.00
5 % der nächsten	Fr. 100		Fr. 5.00
Total	Fr. 66'100		Fr. 2'205.00

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Stadt Luzern, römisch katholisch 4,05 Einheiten).

Steuer je Einheit Fr. 2'205.- x 4,05 Einheiten = **Fr. 8'930.25**

Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken		
14'000	0.00	0.50	21'100	68.50	3.50	42'100	1'005.00	5.00	120'000	5'330.00	6.00		
14'100	0.50		21'200	72.00		44'000	1'100.00		130'000	5'930.00			
14'200	1.00		21'300	75.50		46'000	1'200.00		140'000	6'530.00			
14'300	1.50		21'400	79.00		48'000	1'300.00		150'000	7'130.00			
14'400	2.00		21'500	82.50		50'000	1'400.00		160'000	7'730.00			
14'500	2.50		22'000	100.00		52'000	1'500.00		170'000	8'330.00			
15'000	5.00		0.50	22'100		104.50	5.00		54'000	1'600.00		180'000	8'930.00
15'500	7.50								56'000	1'700.00		190'000	9'530.00
16'000	10.00								58'000	1'800.00		200'000	10'130.00
16'500	12.50	60'000			1'900.00			210'000	10'730.00				
17'000	15.00	62'000			2'000.00			212'000	10'850.00				
17'500	17.50	64'000			2'100.00			212'100	10'856.50				
18'000	20.00	66'000			2'200.00					250'000	13'320.00		
18'500	22.50	68'000			2'300.00					300'000	16'570.00		
19'000	25.00	70'000			2'400.00					350'000	19'820.00		
19'100	26.50	1.50	27'000	325.00	4.50	72'100	2'505.50			400'000	23'070.00		
						74'000	2'610.00			450'000	26'320.00		
						76'000	2'720.00			488'300	28'809.50		
						78'000	2'830.00			488'400	28'815.60		
						80'000	2'940.00					490'000	28'910.00
82'000	3'050.00	500'000	29'500.00										
20'100	42.50	2.50	34'000	640.00	6.00	82'100	3'056.00	600'000	35'400.00				
						85'000	3'230.00	700'000	41'300.00				
						90'000	3'530.00	800'000	47'200.00				
						95'000	3'830.00	900'000	53'100.00				
						100'000	4'130.00	1'000'000	59'000.00				
20'200	45.00	35'000	685.00	105'000	4'430.00	5,9 % vom ganzen Betrag							
20'300	47.50	36'000	730.00	110'000	4'730.00								
20'400	50.00	37'000	775.00										
20'500	52.50	38'000	820.00										
21'000	65.00	39'000	865.00										
		40'000	910.00										
		42'000	1'000.00										

Vermögenssteuertarif

§ 60 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuercalculator im Internet (www.steuernluzern.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.



Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt

1,3 %	der ersten	Fr. 200'000.–
1,4 %	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,5 %	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,6 %	der nächsten	Fr. 200'000.–
1,7 %	der nächsten	Fr. 200'000.–

kumuliert

Fr. 200'000.–
Fr. 400'000.–
Fr. 600'000.–
Fr. 800'000.–
Fr. 1'000'000.–

Wenn das Vermögen eine Million Franken übersteigt, beträgt die Steuer je Einheit vom ganzen Vermögen 1,5 Promille.

Berechnungsbeispiel

steuerbares Vermögen Fr. 73'000.–

	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	Fr. 50'000
1,3 % der nächsten	Fr. 23'000
Total	Fr. 73'000

Steuer je Einheit

Fr. 65.–
Fr. 29.90
Fr. 94.90

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Stadt Luzern, römisch katholisch, 4,05 Einheiten):

Steuer je Einheit Fr. 94.90 x 4,05 Einheiten = **Fr. 384.35**

Tabelle Vermögenssteuer

Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken	Steuerbares Vermögen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 1000 Franken	
1'000	1.30	1.30	40'000	52.00	1.30	401'000	541.50	1.50	801'000	1'161.70	1.70	
2'000	2.60		50'000	65.00		500'000	690.00		900'000	1'330.00		
3'000	3.90		100'000	130.00		600'000	840.00		1'000'000	1'500.00		
4'000	5.20		200'000	260.00		1.60	601'000		841.60	1'001'000		1'501.50
5'000	6.50		201'000	261.40			700'000		1'000.00	1'500'000		2'250.00
10'000	13.00	1.40	300'000	400.00	1.40	800'000	1'160.00	1.60	2'000'000	3'000.00	1.50 % vom ganzen Betrag	
20'000	26.00		400'000	540.00		1'000'000	1'160.00		2'000'000	3'000.00		
30'000	39.00											

Höchstbelastung (§ 62 des Steuergesetzes):

Die Gesamtbelastung der im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen durch die Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden (Steuersatz x Gesamtsteuerfuss) darf 25 Prozent des steuerbaren Einkommens und diejenige durch die Vermögenssteuer bei einem Reinvermögen von über 200'000 Franken 7 Promille dieses Vermögens nicht übersteigen.

Übersteigt bei im Kanton Luzern unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Gesamtbetrag der Einkommens- und Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, berechnet auf dem gesamten steuerbaren Einkommen und Vermögen, 35 Prozent des gesamten Reineinkommens, wird die Mehrbelastung um die Hälfte und im Verhältnis des im Kanton steuerbaren zum gesamten steuerbaren Einkommen herabgesetzt. Die Gesamtbelastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern darf 50 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen, muss aber mindestens 5 Promille des steuerbaren Vermögens betragen.

Steuerberechnung direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Tabelle Alleinstehende (Artikel 214 Absatz 1 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken
16'100	25.40	0.77	36'600	194.55	2.64	57'000	760.75	2.97	95'000	3'074.70	8.80
17'000	32.30	▼	37'000	205.10	▼	58'000	790.45	▼	100'000	3'514.70	▼
18'000	40.00		38'000	231.50		59'000	820.15		105'000	3'954.70	
19'000	47.70		39'000	257.90		60'000	849.85		110'000	4'394.70	
20'000	55.40		40'000	284.30		61'000	879.55		115'000	4'834.70	
21'000	63.10		41'000	310.70		62'000	909.25		118'400	5'133.90	
22'000	70.80		42'000	337.10		63'000	938.95				
23'000	78.50		43'000	363.50		63'800	962.70		118'500	5'144.90	11.00
24'000	86.20		44'000	389.90					130'000	6'409.90	▼
25'000	93.90		45'000	416.30		63'900	968.65	5.94	150'000	8'609.90	
26'000	101.60		46'000	442.70		64'000	974.55	▼	154'700	9'126.90	
27'000	109.30		47'000	469.10		66'000	1'093.35				
27'900	116.25		48'000	495.50		68'000	1'212.15		154'800	9'140.10	13.20
			48'600	511.30		68'800	1'259.70		300'000	28'306.50	▼
28'000	117.10	0.88							664'300	76'394.10	
29'000	125.90	▼	48'700	514.25	2.97	68'900	1'266.30	6.60			
30'000	134.70		49'000	523.15	▼	70'000	1'338.90	▼	664'400	76'406.00	
31'000	143.50		50'000	552.85		75'000	1'668.90		700'000	80'500.00	11,5 % vom ganzen Betrag
32'000	152.30		51'000	582.55		80'000	1'998.90		800'000	92'000.00	
33'000	161.10		52'000	612.25		85'000	2'328.90		1'000'000	115'000.00	
34'000	169.90		53'000	641.95		90'000	2'658.90				
35'000	178.70		54'000	671.65		91'100	2'731.50				
36'000	187.50		55'000	701.35							
36'500	191.90		56'000	731.05		91'200	2'740.30	8.80			

Tabelle Familien (Artikel 214 Absatz 2 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere 100 Franken
27'400	25.00	1.00	48'000	264.00	2.00	79'400	1'305.00	4.00	116'000	3'603.00	9.00
28'000	31.00	▼	49'000	284.00	▼				120'000	3'963.00	▼
29'000	41.00		50'000	304.00		79'500	1'310.00	5.00	120'900	4'044.00	
30'000	51.00		51'000	324.00		80'000	1'335.00	▼			
31'000	61.00		51'300	330.00		82'000	1'435.00		121'000	4'054.00	10.00
32'000	71.00					84'000	1'535.00		124'300	4'384.00	
33'000	81.00		51'400	333.00	3.00	86'000	1'635.00				
34'000	91.00		52'000	351.00	▼	88'000	1'735.00		124'400	4'395.00	11.00
35'000	101.00		54'000	411.00		90'000	1'835.00		126'000	4'571.00	
36'000	111.00		56'000	471.00		91'000	1'885.00				
37'000	121.00		58'000	531.00					126'100	4'583.00	12.00
38'000	131.00		60'000	591.00		91'100	1'891.00	6.00	127'700	4'775.00	
39'000	141.00		62'000	651.00		95'000	2'125.00	▼			
40'000	151.00		64'000	711.00		100'000	2'425.00		127'800	4'788.00	13.00
41'000	161.00		66'000	771.00		101'000	2'485.00		200'000	14'174.00	▼
42'000	171.00		66'200	777.00					400'000	40'174.00	
43'000	181.00					101'100	2'492.00	7.00	600'000	66'174.00	
44'000	191.00		66'300	781.00	4.00	105'000	2'765.00	▼	788'300	90'653.00	
44'700	198.00		68'000	849.00	▼	109'300	3'066.00				
			70'000	929.00					788'400	90'666.00	11,5 % vom ganzen Betrag
44'800	200.00	2.00	72'000	1'009.00		109'400	3'074.00	8.00	800'000	92'000.00	
45'000	204.00	▼	74'000	1'089.00		110'000	3'122.00	▼	900'000	103'500.00	
46'000	224.00		76'000	1'169.00		115'000	3'522.00		1'000'000	115'000.00	
47'000	244.00		78'000	1'249.00		115'900	3'594.00				

Mietwertansätze 2002

Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Die Ansätze in den Tabellen sind die im Kalenderjahr 2002 gültigen, steuerbaren Mietwerte in Prozent des amtlich geschätzten Wertes. Für die eigene, selbstgenutzte Wohnung oder Liegenschaft sind davon 70% steuerbar. Diese Reduktion von 30% nehmen Sie bitte im Liegenschaftsverzeichnis vor.

Gemeinde	Gruppe	Gemeinden Gruppe 1:			
		Luzern, Sursee			
		Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
		Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Adligenswil	3	1989/1990	140,1	138,6	–
Aesch	6	1991/1992	118,0	116,8	116,0
Alberswil	6	1993/1994	109,2	108,1	107,4
Altbüren	6	1995/1996	107,0	106,2	105,7
Altishofen	5	1997/1998	106,1	105,3	104,9
Altwis	6	1999/2000	103,2	102,8	102,6
		2001/2002	100,0	100,0	100,0
Ballwil	6				
Beromünster	5				
Buchrain	2				
Buchs	7				
Büren	5				
Buttisholz	6				
Dagmersellen	5				
Dierikon	2				
Doppleschwand	7				
		Gemeinden Gruppe 2:			
		Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Root, Rothenburg			
		Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
		Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Ebersecken	7	1989/1990	140,1	138,5	–
Ebikon	2	1991/1992	118,1	116,8	115,7
Egolzwil	5	1993/1994	109,4	108,2	107,3
Eich	6	1995/1996	107,2	106,4	105,6
Emmen	2	1997/1998	106,3	105,4	104,8
Entlebuch	6	1999/2000	103,3	102,9	102,5
Ermensee	4	2001/2002	100,0	100,0	100,0
Eschenbach	6				
Escholzmatt	6				
Ettiswil	6				
Fischbach	7				
Flühli	8				
		Gemeinden Gruppe 3:			
		Adligenswil, Geuensee, Gisikon, Honau, Meggen, Pfeffikon, Udligenswil			
		Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
		Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Gelfingen	4	1989/1990	137,3	136,6	–
Gettnau	6	1991/1992	118,4	117,8	116,7
Geuensee	3	1993/1994	109,2	108,7	107,6
Gisikon	3	1995/1996	107,0	106,6	105,9
Greppen	6	1997/1998	106,1	105,7	105,0
Grossdietwil	6	1999/2000	103,2	103,0	102,7
Grosswangen	6	2001/2002	100,0	100,0	100,0
Gunzwil	7				
Hämikon	6				
Hasle	6				
Hergiswil	7				

Gemeinden Gruppe 4:

Ermensee, Gelfingen, Knutwil, Langnau, Mauensee, Meierskappel, Mosen, Oberkirch, Schenkon, Wikon

Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
1989/1990	140,6	138,5	–
1991/1992	121,3	119,3	116,5
1993/1994	112,0	110,2	107,6
1995/1996	109,3	107,9	105,8
1997/1998	107,9	106,8	105,0
1999/2000	104,2	103,6	102,7
2001/2002	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 5:

Altshofen, Beromünster, Büron, Dagmersellen, Egolzwil, Hitzkirch, Hochdorf, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Schötz, Schüpfheim, Sempach, Triengen, Wauwil, Willisau-Stadt, Wolhusen

Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
1989/1990	139,1	136,3	–
1991/1992	120,0	117,6	116,8
1993/1994	110,7	108,4	107,7
1995/1996	108,2	106,6	106,0
1997/1998	107,0	105,6	105,1
1999/2000	103,7	103,0	102,7
2001/2002	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 6:

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altwis, Ballwil, Buttisholz, Eich, Entlebuch, Eschenbach, Escholzmatt, Ettiswil, Gettnau, Greppen, Grossdietwil, Grosswangen, Hämikon, Hasle, Herlisberg, Hildisrieden, Inwil, Malters, Menznau, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Rain, Richenthal, Rickenbach, Ruswil, Schlierbach, Schwarzenberg, Uffikon, Werthenstein, Willisau-Land, Winikon, Zell

Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
1989/1990	139,8	137,6	–
1991/1992	120,5	118,6	117,3
1993/1994	110,8	109,1	107,9
1995/1996	108,3	107,0	106,1
1997/1998	107,2	106,1	105,2
1999/2000	103,8	103,2	102,8
2001/2002	100,0	100,0	100,0

Gemeinde Gruppe

Herlisberg	6
Hildisrieden	6
Hitzkirch	5
Hochdorf	5
Hohenrain	7
Honau	3
Horw	2
Inwil	6
Knutwil	4
Kottwil	7
Kriens	2
Kulmerau	7
Langnau	4
Lieli	7
Littau	2
Luthern	7
Luzern	1
Malters	6
Marbach	7
Mauensee	4
Meggen	3
Meierskappel	4
Menznau	6
Mosen	4
Müswangen	7
Nebikon	5
Neudorf	6
Neuenkirch	6
Nottwil	6
Oberkirch	4
Ohmstal	7
Pfaffnau	5
Pfeffikon	3
Rain	6
Reiden	5
Retschwil	7
Richenthal	6
Rickenbach	6
Roggliwil	7
Römerswil	7
Romoos	7
Root	2
Rothenburg	2
Ruswil	6

Gemeinde	Gruppe				
		Gemeinden Gruppe 7:			
		Buchs, Doppleschwand, Ebersecken, Fischbach, Gunzwil, Hergiswil, Hohenrain, Kottwil, Kulmerau, Lieli, Luthern, Marbach, Müswangen, Ohmstal, Retschwil, Roggliswil, Römerswil, Romoos, Schongau, Schwarzenbach, Sulz, Ufhusen, Wilihof			
Schenken	4	Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
Schlierbach	6				
Schongau	7				
Schötz	5				
Schüpfheim	5				
Schwarzenbach	7	Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Schwarzenberg	6				
Sempach	5				
Sulz	7	1989/1990	140,7	137,0	–
Sursee	1	1991/1992	121,3	118,0	116,9
		1993/1994	111,8	108,7	107,8
		1995/1996	109,1	106,8	106,0
Triengen	5	1997/1998	107,9	105,9	105,2
		1999/2000	104,1	103,1	102,7
Udligenswil	3	2001/2002	100,0	100,0	100,0
Uffikon	6				
Ufhusen	7				
		Gemeinden Gruppe 8:			
		Flühli, Vitznau, Weggis			
Vitznau	8	Gebäude erstellt:	1976 oder früher	zwischen 1977 und 1991	1992 oder später
Wauwil	5				
Weggis	8				
Werthenstein	6	Von Grund auf neu geschätzt:	Mietwert in %	Mietwert in %	Mietwert in %
Wikon	4				
Wilihof	7	1989/1990	137,5	137,5	–
Willisau-Land	6	1991/1992	118,6	118,6	117,5
Willisau-Stadt	5	1993/1994	109,0	109,0	108,1
Winikon	6	1995/1996	107,0	107,0	106,2
Wolhusen	5	1997/1998	105,9	105,9	105,3
		1999/2000	103,1	103,1	102,8
Zell	6	2001/2002	100,0	100,0	100,0

Herabsetzung in Härtefällen bei der Staats- und Gemeindesteuer

Der steuerbare Mietwert einer Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag herabgesetzt, soweit er 25% der Einkünfte gemäss Ziffer 199 der Steuererklärung ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter Fr. 15'000.– sowie bei Personen, denen der Familientarif zusteht, unter Fr. 21'000.– liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60% der mittleren Marktmiete. Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) bei Alleinstehenden Fr. 50'000.– und bei Personen, denen der Familientarif zusteht, Fr. 100'000.– übersteigt. Die Herabsetzung des Mietwertes wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen diese Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75% des Steuerwertes aller Vermögenswerte gemäss Ziffer 450 der Steuererklärung übersteigt.

Beispiel

Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) von Fr. 200'000.– besitzt Aktiven (Ziffer 450 der Steuererklärung) von Fr. 400'000.–, davon macht die selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 320'000.–, d.h. 80% aus. Obwohl das steuerbare Vermögen über Fr. 100'000.– liegt, kann die Herabsetzung des Mietwertes beantragt werden.

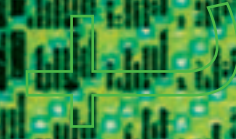
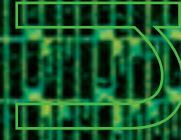
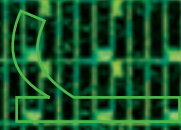
Der Mietwert beträgt Fr. 17'100.–.

Einkünfte gemäss Ziffer 199	Fr. 56'070.–
Steuerbarer Mietwert (70% von Fr. 17'100.–)	Fr. 11'970.– (27,1%)
Einkünfte ohne Mietwert (massgebendes Einkommen)	Fr. 44'100.– (100%)

Da der steuerbare Mietwert weniger als Fr. 21'000.–, aber mehr als 25% des massgebenden Einkommens beträgt, wird er auf 25% des massgebenden Einkommens herabgesetzt (Er muss mind. 60% des Mietwertes, d.h. Fr. 10'260.– betragen)

	Fr. 11'025.– (25,0%)
--	----------------------

Wegleitung zur
Steuererklärung
2002



www.steuernluzern.ch

2002

002

002

2002